Begründung zum Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Sankt Peter-Ording (Verlagerung Strandbar 54° Nord + Kiosk)

Vorhaben

Bauleitplanung zur Verlagerung eines Strandversorgungs- und Gastronomiebetriebes um ca. 280 Meter östlich der abgängigen Strandbar 54° Nord im Strandabschnitt Ording

Lage

ca. 175 Meter südlich des Mehrzweckgebäudes des Ordinger Strandes,
ca. 580 Meter westlich des Strandüberganges Köhlbrand,
ca. 95 Meter nördlich des Wassersportzentrum X-H^2O

Verfahrenstand

I. Frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

II. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

III. Satzungsbeschluss 12.09.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
Rechtsgrundlagen 3
1 Größe und Lage des Geltungsbereiches 4
2 Planungsrechtliche Einordnung 4
2.1 Ziele der Raumordnung (Landesentwicklungsplan und Regionalplan) 4
2.2 Landschaftsplan 5
2.3 Flächennutzungsplan 5
2.4 Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025, Touristisches Entwicklungskonzept und Strandentwicklungskonzept SPO 5
3 Planungserfordernis und Planungsziel 7
4 Standortauswahlverfahren 7
5 Null-Variante 9
6 Planvariante 9
7 Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 87 10
7.1 Art der baulichen Nutzung 10
7.2 Maß der baulichen Nutzung – Teilgebiet Ⓢ 10
7.3 Maß der baulichen Nutzung – Teilgebiet Ⓚ 10
7.4 Überschreitung von Grundflächen und überbaubaren Grundstücksflächen 10
7.5 Fassadengestaltung und Minderungsmaßnahmen bei Gefährdung von Arten 11
7.6 Energie- und Wärmeversorgung 11
7.7 Rückbau der bisherigen Strandbar 54° Nord 11
7.8 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 67 (§ 1 Abs. 8 BauGB) 11
8 Ausgleichsermittlung 12
Anlage 1: Umweltbericht inkl. FFH-Vorprüfung .....
Anlage 2: Bewertung Vogelschlagrisiko .....
Anlage 3: Abwägung Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit .....

Rechtsgrundlagen

Dem Flächennutzungsplan liegen folgende Rechtsnormen und Konzepte zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. S. 1422)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
- Gesetz zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (GVOBl. 2010 S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2022 (GVOBl. S. 91)
- Gesetz über die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein (Landesplanungsgesetz – LaPlaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. 1996 S. 232 & GVOBl. 2014 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.11.2020 (GVOBl. S. 808)
- Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021) vom 25. November 2021, ausgefertigt am 16. Dezember 2021 (GVOBl. S. 1409)
- Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2022
- Neufassung 2002 des Regionalplans für den Planungsraum V Landesteil Schleswig (Schleswig-Holstein Nord) des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg – (REP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 747), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1344)
- Landschaftsplan der Gemeinde Sankt Peter-Ording, festgestellt am 18. November 2001
- 26. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Sankt Peter-Ording (Verlagerung Strandbar 54° Nord)
- Strandentwicklungskonzept der Gemeinde Sankt Peter-Ording, beschlossen am 26. April 2018
- Touristisches Entwicklungskonzept der Gemeinde Sankt Peter-Ording, beschlossen am 17. Juli 2017
- Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025, herausgegeben im Mai 2014
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

1 Größe und Lage des Geltungsbereiches

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 87 der Gemeinde Sankt Peter-Ording im Strandabschnitt Ording befindet sich auf einer Sandbank im Nationalpark Wattenmeer.

Der Geltungsbereich für die neu zu errichtende Strandversorgung ist 2.630 m² groß und ist ungefähr 280 Meter weiter landeinwärts des derzeitigen aber abgängigen Standort der Strandbar 54° Nord gelegen. Die Grundfläche wird in etwa der abgängigen Strandbar entsprechen. Der Geltungsbereich des neu zu errichtenden Strandversorgungs- und Gastronomiebetriebes liegt ca. 175 Meter südlich des Mehrzweckgebäudes des Ordinger Strandes, ca. 580 Meter westlich des Strandüberganges Köhlbrand und ca. 95 Meter nördlich des Wassersportzentrum X-H²O. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Geltungsbereich befindet sich außerdem in einer Linie entlang des Badestrandes mit dem Mehrzweckgebäude, zwischen den Strandkorbpodesten und dem Wassersportzentrum H2O, westlich dieser Linie ist der große Badebereich sowie ein Windwassersportgebiet. Zudem wird es den westlichen Endpunkt der Holzstege, welche vom Strandübergang Köhlbrand den Strandabschnitt Ording für Fußgänger und Fahrradfahrer erschließen, darstellen. Direkt im Anschluss befinden sich östlich ca. 500 Fahrradstellplätze, nordöstlich das Eventgelände mit dahinterliegenden Strandparkplatz sowie südöstlich die Strandsegel- und Kitebuggyfläche.

2 Planungsrechtliche Einordnung

2.1 Ziele der Raumordnung (Landesentwicklungsplan und Regionalplan)

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) besteht eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gemeinde Sankt Peter-Ording ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan und dem entsprechenden Regionalplan sowie dem dazugehörigen Landschaftsrahmenplan.

Im Folgenden werden nur die für die Planung relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung dargestellt.

Aufgrund der abwechslungsreichen natürlichen Ausstattung der Landschaft und der vielgestaltigen Morphologie kommt einem Großteil des Planungsraumes eine besondere Eignung für Tourismus und Erholung zu. Daher ist unter anderem auf dem Festland der Küstenraum von Sankt Peter-Ording an der Nordsee als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung im Landesentwicklungsplan dargestellt: Darüber hinaus hat der Tourismus eine überragende Bedeutung für das an Defizit leidende Arbeitsplatzangebot der gesamten Halbinsel Eiderstedt. In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben berücksichtigt werden. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebots beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben. Zusätzliche Kapazitäten sind möglich, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken. Hochwertige Standorte, insbesondere in direkter Strand-, Wasser- oder Promenadenlage, für die die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich wird, sollen zur Stärkung des örtlichen und regionalen Tourismus hochwertigen Tourismuseinrichtungen und - angeboten vorbehalten bleiben.

In den Räumen, die auch Teile des Küstenmeers einschließen, sollen die Attraktivität und die Erlebbarkeit dieser Räume für Wassersportler und andere Nutzergruppen unter Beachtung der jeweiligen Ziele des Gewässer- und Naturschutzes erhalten und verbessert werden. Innerhalb der

Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung soll die touristische Infrastrukturplanung abgestimmt werden.

Für Naturschutz und Landschaftspflege ist aber auch die räumliche Belastung durch Erholungssuchende sowohl bezüglich der notwendigen Ausstattung mit Erholungseinrichtungen als auch hinsichtlich ökologischer Auswirkungen von Bedeutung. Ein Anliegen ist es, Natur und Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum für eine naturverträgliche Erholung zu sichern. Die touristische Nutzung der Küste hat zu einem erheblichen wirtschaftlichen Aufschwung dieses strukturell benachteiligten Raumes geführt. Für die Ökosysteme des Wattenmeeres bringen diese aber auch unterschiedliche Belastungen und Gefährdungen mit sich. Mit dem Tourismus verbunden ist eine infrastrukturelle Erschließung dieser Küstenräume und eine räumliche und zeitliche Ausweitung verschiedener Freizeitaktivitäten wie Wassersport, Sportfliegerei, Wattwandern und Reiten sowie die intensive touristische Nutzung der Sandstrände, Dünen und Salzwiesen. Vorhaben für die Erholungsnutzung sind jedoch auch in Gebieten mit besonderer Erholungseignung mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang zu bringen.

2.2 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde Sankt Peter-Ording ist der Geltungsbereich als vegetationsfreier Strand gekennzeichnet, dieser Zustand wird aufrechterhalten.

2.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) wird die Fläche des zukünftigen Strandversorgungs- und Gastronomiebetriebes durch die 26. FNP-Änderung zum sonstigen Sondergebiet - Zweckbestimmung Strandversorgung und Gastronomiebetrieb angepasst, damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Nr. 87 mit der Nutzung sonstiges Sondergebiert Strandversorgung erfüllt sind.

2.4 Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025, Touristisches Entwicklungskonzept und Strandentwicklungskonzept SPO

Mit der neuen Tourismusstrategie verfolgt das Land bis 2025 drei wichtige Ziele: Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus, Verbesserung der Wettbewerbsposition, Stärkung von Image, Marke und Marketing.

Das Touristisches Entwicklungskonzept der Gemeinde sieht zwei Grundpfeiler für die zukünftige Entwicklung vor und geht mit diesen außerdem konform zur Landestourismusstrategie 2025. Zum einen sollen die Strände und Naturräume geschützt und für die touristische Nutzung unter Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bewahrt werden. Zum anderem soll die Qualität der touristischen Infrastruktur weiter gesteigert, um eine bessere „Nebensaisontauglichkeit" und konstantere Auslastung Sankt Peter-Ordings erzielen zu können, um attraktiv für eine breite, aber auch qualitätsbewusste wie solvente Zielgruppe zu sein.

Das Strandentwicklungskonzept konkretisiert und verortet hierzu entsprechende Maßnahmen im Strandabschnitt Ording. Im Folgenden werden die planerischen Vorgaben in einem Rahmendatenkatalog für die touristische Nutzung der Strandbereiche zusammengefasst. Grundlagen der ermittelten Eckdaten sind:

- die Bestandsituation und der daraus abgeleitete Bedarf,
- die Prämisse der Qualitätssteigerung ohne zusätzlichen Flächenverbrauch,
- der Schutz und der Erhalt der Lebensraumtypen und Biotopflächen und der natürlichen Dynamik des Naturraums, der natürlichen Arten- und Lebensgemeinschaften.

Unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien ist im Zuge der Entwicklung des Strandes die mögliche Anpassung der Standorte der Strandeinrichtungen an naturräumliche Änderungen, wie z.B. Änderungen des Strandverlaufs durch Strömungs- und Windverhältnisse, zu bedenken.
Der prognostizierte Strandrückgang wirkt sich besonders auf den Strandbereich Ording aus. Hier wird mit einer Rückverlegung von im Mittel 7,11m / Jahr gerechnet. Die in der Realität durch die Sedimentdynamik der Ausgleichsküste geglättete Uferlinie im Jahre 2039 wird durch die orangefarbene Linie dargestellt (LKN-SH). Hieraus ergeben sich die rückverlegten Standorte der betroffenen Gebäude und Bauten für den Strandbereich Ording.

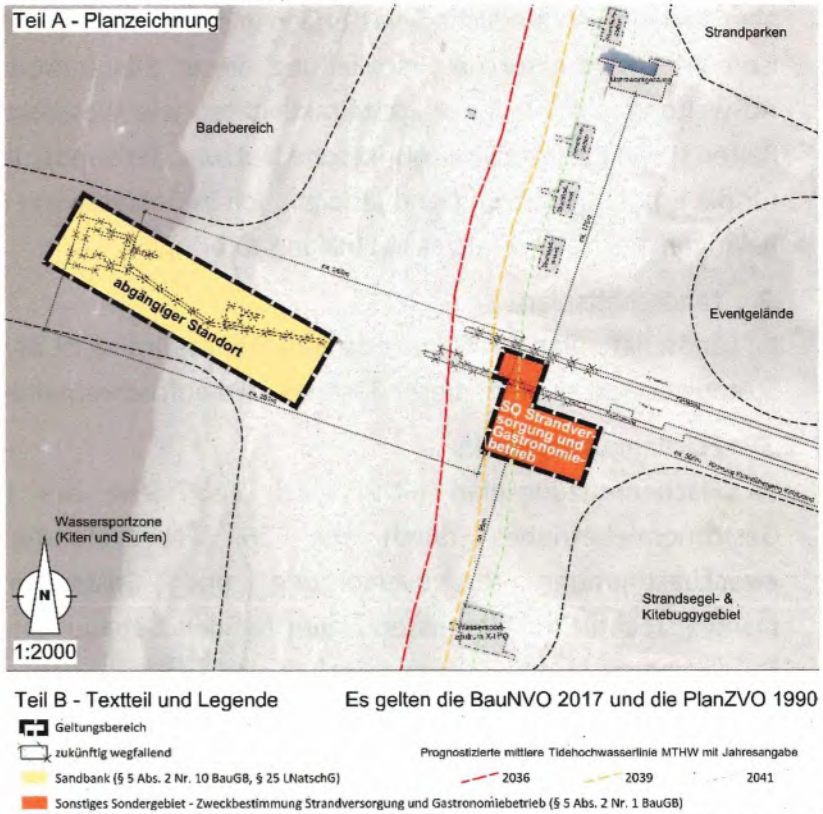

Aufgrund der Lage der Standorte innerhalb des Nationalparks schleswig-holsteinisches Wattenmeer ist die zukünftige Entwicklung der gastronomischen Betriebe an enge Grenzen gebunden. Für die gastronomischen Standorte bestehen darüber hinaus Sachzwänge, die eine zukünftige Entwicklung maßgeblich beeinflussen. Zu ihnen zählen vor allem Hygiene- und Arbeitsschutzvorschriften (v.a. Küche, Lager, Personalräume, WC) und betriebliche Erfordernisse, wie die Wirtschaftlichkeit des Betriebes, der Bestandsschutz für Betreiber und der Erhalt von Arbeitsplätzen wie auch soziale Belange und natürlich die betriebliche Qualitätsverbesserung des Angebotes unter Berücksichtigung des Tourismus-Entwicklungskonzeptes SPO und der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025.
So wird bei der Rückverlegung von Pfahlbauten nur ein ähnlich großer Pfahlbau wie bisher möglich sein, da eine Vergrößerung der Prämisse der Qualitätssteigerung ohne zusätzlichen Flächenverbrauch entgegenstehen würde, allerdings sind aufgrund der genannten gastronomischen Sachzwänge konzeptionelle Änderungen möglich, welche zu geringfügigen Anpassungen im Verhältnis von Innen- und Außenfläche führen können. Die abgeleiteten Maßnahmen orientieren sich an übergeordneten qualitäts- und naturräumlichen Anforderungen. So soll einerseits der Naturraum geschützt, andererseits ein qualitativer touristischer Aufenthalt (u.a. Steigerung der Aufenthaltsqualität, bessere Ansprache von Zielgruppen) ermöglicht werden.

3 Planungserfordernis und Planungsziel

Die Gemeinde Sankt Peter-Ording muss aufgrund fortschreitender Stranderosion den kommunalen Pfahlbau, auf welchem sich die Strandbar 54° Nord befindet, Richtung Festland versetzen, da ansonsten ein sicherer Weiterbetrieb bei Hochwasser bzw. Sturmflut nicht mehr möglich ist. Die Pfahlbauten mit den Gaststätten prägen das Landschaftsbild am Strand von Sankt Peter-Ording und weisen eine über 100-jährige Geschichte auf. Schon von Anfang an hatten die Pfahlbauten neben der Funktion zur Versorgung der Badegäste auch den Charakter von individuellen Erlebnisgastronomie-Betrieben. Zum einen werden durch die Pfahlbauten die „Badehosen-Gäste" vor Ort versorgt, was aufgrund der Weite des Strandes und der großen Entfernungen zu den nächsten Versorgungsbetrieben in den Ortslagen auch unbedingt notwendig ist. Zum anderen sind die Betriebe aufgrund der Einzellage, der Entfernung zu den Ortslagen, der unvergleichlichen Aussicht und des individuellen Angebotes für Tages- und Abendgäste (z.T. ganzjährig) sowie spezieller Veranstaltungen als Erlebnisstandorte von besonderer Bedeutung für die Gäste und das touristische Angebot. Sie sind als Alleinstellungsmerkmal Sankt Peter-Ordings zu bewerten und nicht mit anderen Küstendestinationen vergleichbar. Die Pfahlbauten sind also elementarer Teil des touristischen Kapitals, auf welchem die Wirtschaft der Gemeinde und die der Halbinsel Eiderstedt fußt und auch zukünftig abhängig ist, sodass die Beibehaltung der Pfahlbauten originäres Ziel der Gemeinde ist.

Für die Gemeinde leitet sich aus den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie aus dem originären Ziel heraus, die gemeindliche Wirtschaftsgrundlage fortzuentwickeln, die Verpflichtung ab, qualitativ hochwertige touristische Angebote und Infrastrukturen vorzuhalten. Dies ist im Strandabschnitt Ording aber nur möglich, wenn für den in Folge des prognostizierten Strandrückganges abgängigen Pfahlbau Ersatz im gleichen Strandabschnitt geschaffen wird. Mit der Ausweisung einer Sondergebietes Strandversorgung kommt die Gemeinde somit auch ihrer Funktion als ländlicher Zentralort in einem Ordnungsraum für Tourismus und Erholung nach. Der neue Pfahlbau soll ca. 280 m weiter östlich das weiterhin unabdingbare Gastronomie- und Strandversorgungsangebot auf dem Strandabschnitt Ording langfristig sicherstellen.

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 im „Normalverfahren" wird die Gebietsausweisung in ein sonstiges Sondergebiet Strandversorgung nach § 11 BauNVO geändert, um die von der Gemeinde gewünschten Nutzungen, Kioskbetrieb während der Badesaison sowie ganzjähriger Schank- und Speisewirtschaftsbetrieb, ermöglichen zu können. Im Bebauungsplanverfahren werden neben den baurechtlichen und küstenschutzrechtlichen insbesondere auch die naturschutzrechtlichen Belange berücksichtigt und gegeneinander und untereinander gerecht abwogen.

4 Standortauswahlverfahren

Die Gemeinde hat durch die Erarbeitung des Strandendwicklungskonzeptes schon eine qualitative Standortprüfung vorgenommen. Es spielen zunehmend die naturräumlichen Veränderungen und die Küstenentwicklung eine wichtige Rolle. So ist diese Bauleitplanung eine Folge der prognostizierten Rückverlagerung der Uferlinie in den nächsten 18-19 Jahren (Stand 2022). Die Entwicklung der Infrastruktur hat sich dem Strandendwicklungskonzept nach vom Bestand her abzuleiten.

An den Stränden vor Sankt Peter-Ording gibt es fünf Pfahlbauten mit gastronomischen Angeboten und anderen Versorgungsangeboten für die "Badehosen-Gäste". Jedem dieser Pfahlbauten liegt ein Strandabschnitt zu Grunde, welcher ohne entsprechenden Pfahlbau nicht funktionieren würde.

Wenn ein solcher Pfahlbau zurückgebaut werden muss, ist es keine Alternative den Ersatzbau an einem anderen Strandabschnitt zu errichten, da es sehr wahrscheinlich zu einem Überangebot am „neuen" und mit Sicherheit zu einer Versorgungslücke am „alten" Strandabschnitt kommen würde. Folglich ist der Ersatzbau immer am gleichen Strandabschnitt vorzusehen.
Die Bestandsituation am Strandabschnitt Ording, welcher auch als Hauptstrand gilt, weist eine Vielzahl an touristischen Infrastrukturen auf, welche fortbestehen werden und woraus sich auch zukünftig der Bedarf und die Notwendigkeit für den Ersatzbau der zurückzubauende Strandbar 54° Nord zuverlässig ableiten lässt.

- Neuer Mehrzweckpfahlbau mit Badeaufsicht, WC-Anlagen, Strandkorbvermietung, Info-Point zu Strand und Nationalpark
- Größter Badebereich der Gemeinde mit Strandkorbpodesten und 550 Strandkörben, Kiosk, Duschen, Fußwaschanlage, Wassersportzentrum H2O, Volleyballfelder, Fußballtor, Spielfläche/Spielplatz
- Eventgelände mit Fläche max. 18.000 m², Strandsegel- und Kitebuggyfläche
- Erschließung für motorisierte Fahrzeuge über die Strandüberfahrt Ording und den Strandparkplatz (20 ha)
- Erschließung für Fahrradfahrer und Fußgänger über den Strandübergang Köhlbrand auf zwei Holzstegen und sowie ein Parkplatz für ca. 500 Fahrräder

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den vorhandenen Infrastrukturen in Verbindung mit der Notwendigkeit, die Versorgung der „Badehosen-Gäste" am Strandabschnitt Ording sicherzustellen, aber auch die touristischen Angebote an den bisher genutzten Strandabschnitten zu konzentrieren und so die übrigen freien Strandbereiche in ihrer Natürlichkeit zu bewahren, ist der gewählte Standort auch der einzig sinnvolle für die Verlagerung der Strandbar 54° Nord.
Der neue Standort wird sich in einer Linie entlang des Badestrandes mit dem Mehrzweckgebäude, zwischen den Strandkorbpodesten und dem Wassersportzentrum H2O befinden, westlich dieser Linie ist der große Badebereich sowie ein Windwassersportgebiet. Zudem wird es den westlichen Endpunkt der Holzstege, welche vom Strandübergang Köhlbrand den Strandabschnitt Ording für Fußgänger und Fahrradfahrer erschließen, darstellen. Direkt im Anschluss befinden sich östlich ca. 500 Fahrradstellplätze, nordöstlich das Eventgelände mit dahinterliegenden Strandparkplatz sowie südöstlich die Strandsegel- und Kitebuggyfläche.
Der geplante Standort der Strandbar 54° Nord wird also der zentrale Verknüpfungspunkt dieser unterschiedlich touristisch genutzten Strandbereiche sein, welcher an anderer Stelle so nicht möglich ist, um gleichzeitig so viele unterschiedliche Nutzergruppen bedienen zu können, da nur hier die notwendige Zentralität auf dem Strandabschnitt Ording gegeben ist.
Nach der Prämisse der Qualitätssteigerung ohne zusätzlichen Flächenverbrauch wird der Pfahlbau ähnlich groß wie sein Vorgänger, allerdings sind aufgrund gastronomischer Sachzwänge konzeptionelle Änderungen möglich, welche zu geringfügigen Anpassungen im Verhältnis von Innen- und Außenfläche führen können. Die abgeleiteten Maßnahmen orientieren sich an übergeordneten qualitäts- und naturräumlichen Anforderungen. So soll einerseits der Naturraum geschützt, andererseits ein qualitativer touristischer Aufenthalt ermöglicht werden. Dies wird unter anderem durch die um min. 280 m verkürzten Laufwege unterstrichen, welches einen erheblichen Komfortgewinn darstellen wird, aber auch durch den Rückzug aus dem Wertbiotop Schlick-, Sand- und Mischwatt kommt es dem Schutz des umgebenden Naturraums nach.

5 Null-Variante

Der bisherige Standort der Strandbar 54° Nord wird aufgrund des zurückgehenden Strandes nur mit erheblichen Aufwand erschließbar und sturmflutsicher instandgehalten. Da dieser Aufwand vom Eigenbetrieb der Gemeinde der Tourismuszentrale als zu hoch eingeschätzt wird und zusätzliche Maßnahmen gegen Auskolkung nicht mehr genehmigungsfähig sind, wird ein Rückbau vorgezogen.
Den Pfahlbau sich selbst zu überlassen und somit dem Verfall preiszugeben, ist keine Option, da die Gemeinde weiterhin dazu verpflichtet ist, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Sie muss einmal dafür Sorge tragen, dass im Bereich der baulichen Anlagen selbst und zweitens auch keine Gefahr für die Umgebung ausgeht.
Durch den Rückbau werden 885m² ein aus vegetationslosem Schlick-, Sand- und Mischwatt bestehendes Wertbiotop, welches bisher vom Pfahlbau überdeckt und zum Geringenteil durch Pfähle überbaut ist, wieder sich selbst überlassen. Zusätzlich kann die Erschließung aus Holzstegen und Versorgungsleitungen zurückgebaut werden, wodurch vegetationsloser Sandstrand freigelegt wird.
Der geplante Standort ca. 280 m weiter östlich ist durch vegetationslosen, zum Teil durch die Nutzung verfestigten Sandstrand charakterisiert, und würde diesen Charakter ohne neuen Pfahlbau auch behalten.

6 Planvariante

Das Plangebiet befindet sich auf dem Hauptaktivitätsstrand der Gemeinde Sankt Peter-Ording mit Eventflächen, Strandversorgungseinrichtungen und dem Strandparkplatz. Das gesamte Strandareal ist als hot spot des Tourismus an der schleswig-holsteinischen Westküste zu bewerten.
Der Planungsraum hat für die Wohnnutzung keine Bedeutung. Die touristische Bedeutung des Areals ist sehr hoch.
Das Planvorhaben erfolgt im Bereich des z.T. verfestigten, vegetationsfreien Sandstrands.
Bau-, anlage- oder betriebsbedingten Eingriffe in Biotop- und Vegetationsflächen sowie ausgleichspflichtige Eingriffe sind nicht zu erwarten oder können durch die Aufgabe des bisherigen Standortes und der dadurch freigewordenen Flächen, welche wieder Natur überlassen werden, kompensiert werden.
Die Verlagerung des Standortes der Strandversorgungseinrichtung führt auch bei einem z.T. angenommenen ganzjährigen Betrieb zu keiner erheblichen Abweichung von den derzeitigen Emissionen / Belästigungen. Art und Menge der erzeugten Abfälle entspricht der derzeitigen Abfallmenge und –art. Die Abfälle werden im Rahmen der geregelten Abfallentsorgung behandelt. Aufgrund der Art des zugelassenen Betriebes (Strandversorgungseinrichtung) werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen erwartet; das Freisetzen gesundheitsgefährdender Stoffe ist nicht erkennbar. Im weiteren Umfeld sind keine Planungen mit erheblichen kumulierenden Auswirkungen bekannt. Aufgrund der Art des zugelassenen Betriebes ist nicht mit erheblichen Treibhausgasemissionen zu rechnen. Aufgrund der veränderten Lage (landeinwärts) und der Art der Bauweise (Pfahlbau) werden die Folgen des Klimawandels (u.a. Überflutung) in der Planung berücksichtigt. Der Bau und Betrieb des zugelassenen Betriebes Strandversorgungseinrichtung erfolgt auf der Grundlage des aktuellen Stands der Technik; insofern sind keine konfliktträchtigen Techniken oder Stoffe erkennbar.

7 Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 87

7.1 Art der baulichen Nutzung

Um die von der Gemeinde beabsichtigten Nutzungen ausüben zu können, wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO zur Strandversorgung festgesetzt. Der Geltungsbereich wird dabei in zwei Teilgebiete gegliedert, um so den unterschiedlichen Bedürfnissen der Strandgäste gerecht werden zu können. Das Teilgebiet Ⓢ mit dem Schank- und Speisewirtschaftsbetrieb soll die gastronomischen Ansprüche der Strandgäste möglichst bei jedem Wetter und zu jeder Jahreszeit bedienen können. Das Teilgebiet Ⓚ zielt wiederum auf Bade-/Strandgäste ab, welche einen kleinen Imbiss unkompliziert zum Mitnehmen und anschließendem Sofortverzehr haben wollen, deshalb wird diese Nutzung auch auf die Sommersaison vom 15.03. bis zum 31.10. jeden Jahres beschränkt.

7.2 Maß der baulichen Nutzung – Teilgebiet Ⓢ

Für das Teilgebiet Ⓢ wird eine Grundfläche von 900m² festgesetzt, wobei es sich hier um die Podestfläche des zu errichtenden Pfahlbaus und nicht um die Bodenversiegelung handelt. Aufgrund der Pfahlbaukonstruktion findet eine tatsächliche Versiegelung nur im einstelligen Quadratmeterbereich statt. Des Weiteren wird eine Geschossfläche von 440 m² für Vollgeschosse für das Strandgaststättengebäude auf dem Podest festgesetzt. Durch die Differenz aus Grund- und Geschossflächen ergibt sich die Größe der Außengastronomie.

Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich der Küste auf dem Meeresstrand und ist daher regelmäßig Hochwasser und Sturmfluten ausgesetzt. Um einen ausreichen Hochwasserschutz zu gewährleisen, muss die Podesthöhe 7 Meter betragen. Die Höhe des darauf befindlichen Strandgaststättengebäudes darf aufgrund des Landschaftsschutzes maximal 6 Meter betragen, was im Zusammenspiel mit den festgesetzten überbaubaren Grundstückflächen und der Geschossfläche eine Eingeschossigkeit plus Staffelgeschoss erlaubt. Das sich daraus ergebene zulässige Gebäudevolumen ist notwendig, um die Raumnutzungen, welche sich in der bisherigen Strandbar 54° Nord noch unter dem Podest im stark sturmflutgefährdeten Bereich befunden haben, nun auf bzw. über dem deutlich sturmflut- und hochwassersicheren Podest unterbringen zu können. Technische Einrichtungen, wie z.B. Photovoltaik-, Solaranlagen, Schornsteine, Zu- und Abluftschächte dürfen das festgesetzte Höhenmaß geringfügig überschreiten, da ansonsten ein von der Gemeinde gewünschter eigenwirtschaftlicher Betrieb der Strandgaststätte aufgrund der sehr begrenzten Platzverhältnisse schwer bis gar nicht möglich wäre.

Um zumindest die Option zu wahren einen Lastenaufzug nachrüsten zu können, wird eine Überschreitung der zulässigen GRZ und überbaubaren Grundstückfläche um 5 m² eingeräumt.

7.3 Maß der baulichen Nutzung – Teilgebiet Ⓚ

Die zulässige Nutzung im Teilgebiet Ⓚ hat einen deutlich geringeren Platzbedarf als im Teilgebiet Ⓢ, da eine Außen- wie Innengastronomie nicht zulässig ist, sondern nur Außerhausverkauf. Da der Kioskbetrieb nur in der Sommersaison stattfinden darf, ist eine Podesthöhe von 2 Metern wie bei den benachbarten Strandkorbpodesten ausreichend, da im Winterhalbjahr mit den auftretenden Sturmflutereignissen das Podest bis auf die Grundkonstruktion zurückgebaut wird.

7.4 Überschreitung von Grundflächen und überbaubaren Grundstücksflächen

Um eine ausreichende Zuwegung zur Strandversorgung zu gewährleisten, welche auch flexibel bzw. kurzzeitig an die Änderungen der Strandmorphologie angepasst werden kann, ist eine Überschreitung der zulässigen Grundflächen und der überbaubaren Grundstücksflächen um bis zu 100 % durch Erschließungsanlagen wie Außenaufzüge, Rampen oder Treppen allgemein zulässig.

7.5 Fassadengestaltung und Minderungsmaßnahmen bei Gefährdung von Arten

Um die Gefahr von Vogelschlag, welche von Fensterscheiben sowie damit verbundene Spiegelungen ausgehen, möglichst zu minimieren, werden Photovoltaik- und Glasflächen in ihren Ausmaßen oder in ihrer Reflektionseigenschaft eingeschränkt, aber auch Gebäudedurchsichten vermieden. Die Fassade wird aus für Vögel ungefährlichen Materialien wie Holz oder Zinkblech, welche schon am Multifunktionsgebäude zum erfolgreich zum Einsatz kommen, gefertigt werden.

Zur Ermittlung und Bewertung des Risikos durch Vogelschlag ist dieses im Teilgebiet Ⓢ ab einer Podesthöhe von 7 Metern analog der *„Bewertung von Bauwerken oder Fassadenabschnitten"* zu beurteilen und demgemäß Maßnahmen zur Reflexionsvermeidung zu ergreifen [Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) | Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben (Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas) | Kap. 4 Bewertung von Bauwerken oder Fassadenabschnitten | S. 25-28 | Tab. 3 & 4 | 19.02.2021]. Die „Bewertung von Bauwerken oder Fassadenabschnitten" wird im Umweltbericht vorgenommen.

Um eine Gefährdung für Insekten, welche von Außen- wie Innenbeleuchtung ausgeht, möglichst zu minimieren, werden Lichtimmitenten zeitlich wie in ihrem Farbspektrum, Leuchtstärke und Ausrichtung reguliert, damit Insekten möglichst gar nicht erst angelockt werden.

7.6 Energie- und Wärmeversorgung

Um regenerative Energieerzeugung zu ermöglich, ist auf der obersten Dachfläche im Teilgebiet Ⓢ ausreichend Platz für Photovoltaikanlagen eingeräumt worden, außerdem wird überprüft, ob sich die Abluft der Strandgaststätte zur Wärmerückgewinnung eignet und dementsprechend nutzen lässt. Im Nachgang infrastruktureller Erneuerungsmaßnahmen durch die SH Netz AG wird eine leistungsstärkere Kabelverbindung zur Strandversorgung vollzogen, um auf eine Gasversorgung vollständig verzichten zu können.

7.7 Rückbau der bisherigen Strandbar 54° Nord

Spätestens mit Inbetriebnahme der Strandversorgung im Teilgebiet Ⓢ sind sämtliche nicht mehr benötigten ober- und unterirdischen Einrichtungen und Anlagen, welche mit der aufgegebenen Strandgaststätte im Bebauungsplan Nr. 67 in einem baulichen oder funktionalen Zusammenhang standen, von der Gemeinde Sankt Peter-Ording zurückzubauen, damit die Verkehrssicherheit gewahrt bleibt aber auch das Landschaftsbild und die Umwelt sowie die touristische Attraktivität keinen Schaden nehmen.

7.8 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 67 (§ 1 Abs. 8 BauGB)

Der Bebauungsplan Nr. 67 vom 15.04.2015 wird entsprechend seines räumliches Geltungsbereiches mit Rechtkraft des Bebauungsplanes Nr. 87 vollständig aufgehoben. Der Bebauungsplan Nr. 67 verliert nämlich mit Inbetriebnahme der neuen Strandbar 54° Nord seinen städtebaulichen Zweck, da ab diesem Zeitpunkt alle Nutzungen vom neuen Bebauungsplan Nr. 87 fortgeführt werden. Es werden daraufhin alle Anlagen und Einrichtungen zurückgebaut werden und der Bebauungsplan Nr. 67 somit funktionslos sein, sodass sich die Gemeinde dazu entschlossen hat, den Bebauungsplan vollständig aufzuheben.

8 Ausgleichsermittlung

Durch die Planung werden vegetationsfreie Sandbankfläche überdeckt. Dieser Eingriff ist auszugleichen. Allerdings wird im Anschluss an die bauliche Vollendung des neuen Pfahlbaus der bisherige aufgegeben. Die freiwerdenden Flächen werden der Natur überlassen, ein Teil wird zu Schlick-, Sand- und Mischwatt, welches zu den Wertbiotopen gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG gehört und die übrigen Flächen werden zu einer Sandbank nach § 25 LNatSchG. Folglich werden auch die der Natur zurückgegebenen Flächen mit dem ökologisch notwendigen Ausgleich verrechnet.
Unberührt davon sind die artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu beurteilen. Gesetzlich geschützte Biotope sind im Geltungsbereich der neuen Strandbar 54° Nord allerdings nicht vorhanden.
Der Versiegelungsgrad im Plangebiet ist grundsätzlich so gering wie möglich zu halten, um die negativen Beeinträchtigungen für den *Boden* zu minimieren.

Schutzgut Boden und Ausgleichsbilanzierung

Die Bewertung der Eingriffsfolgen und möglicher Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen wird in Anlehnung an die Grundlagen des „Bewertungsverfahrens für Eingriff und Ausgleich bei Maßnahmen des Küstenschutzes" (MLUR S-H, 21.10.2010) vorgenommen. Hierbei wird über die biotop- und nutzungstypbezogene Kompensation auch die Beeinträchtigungen der Eingriffe in den Boden, Wasserhaushalt und Landschaftsbild erfasst (sog. Multifunktionale Kompensation).

Eckpunkte der Kompensationsermittlung:

- ausgleichspflichtige Eingriffe durch die Baustelleneinrichtung innerhalb des Plangeltungsbereichs des B-Planes.

Ausgleichspflichtige Eingriffsgrößen:

- Baufläche Stützpfeiler / vegetationsfreier Sandstrand (KSs), angenommen: 150 Pfähle zu je D 0,3 m
  → Grundfläche je 0,28 m²
  30 Stützpfeiler: ca. 42 m²
- Baustelleneinrichtung: ca. 500 m²
- Baustraße: ca. 966 m²

  Gesamt: rd. 1.508 m²

  *gerundet

Die kompensationsrelevante Fläche der Baustraße ergibt sich aus:

- Fahrzeugbreite x 2 minus 30 % (gem. Angaben LKN, 2013).

Bei einer durchschnittlichen Fahrzeugbreite von 2,3 m ergibt sich damit eine Breite der Baustraße von 3,22 m. Auf einer Länge von ca. 300 m (Strandzugang ab Ende der bereits durch sonstigen Versorgungsverkehr vorbelasteten Trasse bis Baustelle) berechnet sich die Fläche der Baustraße auf ca. 966 m².

Die Errichtung der Stützpfeiler und die Baustelleneinrichtung erfolgen in einem nutzungsbedingt vorbelasteten Strandboden (Sand). Wesentliche Eingriffsaspekte sind:

- Flächen für den Arbeitsbereich (Zwischenlagerung von Baumaterial), Baustellenverkehr,
- kein Vegetationsverlust,
- Bodenart Sand ist wenig bis unempfindlich gegenüber auflagerungsbedingte Verdichtungen.

Zusammenstellung der Wirkfaktoren

Eingriff	Wirkfaktor	Biotoptyp	Flächengröße	Zeitraum	Maßnahme
Bau-bedingt	Baustelleneinrichtung Baustraße	KSs	500 m² 966 m²	temporärer Eingriff	Kompensation: Ausgleichsfläche - Schutz der angrenzenden geschützten Biotopflächen (im südlichen Umfeld der Baustraße während der Bauarbeiten - Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge
Anlage-bedingt	Anlage von ca. 150 Stützpfeilern / Strand, Sand (je 0,28 m²) langfristige Einbringung eines Fremdkörpers in den sandigen Rohboden	KSs	Ca. 42 m²	Dauerhafter Wirkfaktor	Kompensation: kplt. Rückbau der Strandbar 54° Nord (Altstandort) und Überlassung dieser Flächen der eigendynamischen Entwicklung
Betriebs-bedingt	Periodische, saisonale Begehung der Anlage, Einsatz von Fahrzeugen zur Versorgung des Gebäudes.	KSs	-----	Dauerhaft, periodisch	Relevante Eingriffe ggf. im Zusammenhang mit Unfällen. Fallbezogen ggf. Bilanzierung nach dem Berechnungser-fahren Soll-Kompensation
Hinweis: Von der Gesamtmaßnahme sind bei genehmigungskonformer Durchführung keine geschützten Biotopflächen betroffen.					

Die Ermittlung des Soll-Kompensationswertes ergibt sich wie folgt:

Flächenumfang Biotoptyp (m²/ha) x Regelkompensationsfaktor + 1/Lage im Schutzgebiet x Korrekturfaktor x Beeinträchtigungsfaktor

Ermittlung der Sollkompensation

Biotoptyp	Fläche [m²]	Naturschutz-fachliche Bewertung	Regelkompen-sationsfaktor + 1 (Lage im Schutzgebiet)	Korrekturfaktor-nutzungsgeprägte Biotoptypen	Beeinträchti-gungsfaktor	Soll-kompensation
KSs-Vegetations-freier Strand (Versiegelung von Boden)	42 ²	5	4 (3 +1)	0,9	1	151 m²*
KSs-Vegetations-freier Sandstrand Baustellen-einrichtung Baustraße	 500 966	5	4 (3+1)	0,9	0,1	528*
					Summe	**679 m²**

*gerundet

Somit ergibt sich eine Sollkompensation in der Größenordnung von 679 m².

Als Ausgleichsmaßnahme (Ist-Ausgleich) ist vorgesehen:

Aus dem vom Planverfahren B-Plan Nr. 87 unabhängigen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Bauvorhaben „Anpassung der Steganlage an den geänderten Standort der Strandbar 54° Nord" („Verlegung der Strandversorgungseinrichtung Strandbar 54 ° Nord" - B-Plan Nr. 87) leitet sich der zeitlich befristete Eingriff durch die Einrichtung eines schmalen Arbeitsraumes zumindest einseitig des jeweiligen Steges ab. Diese Beeinträchtigungen werden mit einer geringeren Beeinträchtigungsintensität gewertet und resultieren in einem Sollausgleich im Umfang von 114 m². Im Zusammenhang mit dem Neubau des Strandversorgungsbetriebes und dem Rückbau des nicht mehr erforderlichen Stegabschnittes (inkl. Plattform) wird dieser (bestehende Fahrrad- und Fußgängerstege, Plattform) etwa ab der Ostseite des geplanten Pfahlbaues bis zum aktuellen westlichen Ende zurückgebaut:

- Länge ca. 190 m, Breite ca. 3 m,
- Plattform im Flächenumfang von ca. 69 m².

Damit ergibt sich im unmittelbaren Nahbereich des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 87 und innerhalb des gleichen Lebensraumes die Möglichkeit Teilflächen im Umfang von 639 m² nutzungsfrei wiederherzustellen und einer eigendynamischen Boden- und Reliefentwicklung zu überlassen.
Von dieser Flächenkapazität (639 m²) werden 114 m² für den Ausgleich der zeitlich befristeten Beeinträchtigungen durch den abschnittsweisen Rückbau der Steganlage (Baustelleneinrichtung, Baustraße).

Damit verbleiben aus dem Rückbau des Steges noch mögliche Ausgleichsflächen im Umfang von 525 m² (Rückbau 639 m² abzgl. 114 m² Ist-Ausgleich Stegrückbau) für die Umsetzung der Ist-Kompensation, die sich aus dem B-Plan Nr. 87 ergibt.

Flächenanteile des abgängigen Strandversorgungsbetriebes und weiterer Einrichtungen

Biotoptyp / Funktion	**Boden**	**Anrechnungsfaktor**	**Ausgleichsfläche (Fläche zur Renaturierung)**
Sandstrand / abgängiger Standort	525 m² Holzsteg, Plattform (anteilig, abgängig am Neustandort)	1:1	525 m²
			525 m²

Aus der Differenz der teilentsiegelten und wieder zu renaturierenden Bodenflächen (Ist-Ausgleich) und dem rechnerisch erforderlichen Sollausgleich ergibt sich eine Unterkompensation im Umfang von:

679 m² (Soll-Ausgleich) minus 525 m² (Ist-Ausgleich) = 154 m²

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Als Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme sind vorzusehen:

- Entwicklung von Biotopflächen innerhalb des gleichen Naturraumes mit einer Flächengröße von 154 m² resp. 154 Ökopunkten innerhalb des Ökokontos der Gemeinde Sankt Peter-Ording im Naturraum der Eiderstedter Marsch. Die landschaftspflegerischen Entwicklungsziele richten sich nach dem Entwicklungskonzept, das dem Ökokonto zu Grunde liegt.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu berücksichtigen:

- Die Rückverlegung aus einem sensibleren LRT in einen aus ökologischer Sicht weniger empfindlichen und bereits stärker nutzungsbedingt vorgeprägten Strandabschnitt,
- bei vergleichbarer Größenordnung der zeitweise überspannten und verschatteten Grundfläche heben sich Neubau und Rückbau in diesem spezifischen Wirkfaktor gegeneinander auf und werden in der Eingriffsbilanzierung nicht berücksichtigt.

Die Fundamentlöcher sind zu mit anstehendem Strandsand / Sandwatt vergleichbarer Korngrößenverteilung zu verfüllen und die Bodenoberfläche u. a. zur Herstellung der Verkehrssicherheit ein zu ebenen.

Ausgehend vom westlichen Ende des Fußgängersteges führt die Neuanlage in den Plangeltungsbereich B-Plan Nr. 87 und wird dort bis zum neuen Gebäude der Strandbar fortgeführt. Dieser Abschnitt ist in Lage und Art der Ausführung noch nicht abschließend geplant und daher nicht Bestandteil des vorliegenden Umweltberichtes.

Sankt Peter-Ording, den 07. NOV. 2022

GEMEINDE SANKT PETER-ORDING 1 KREIS NORDFRIESLAND

(H. Ritter)
-Bürgermeister-

Anlage 1: Umweltbericht inkl. FFH-Vorprüfung
Anlage 2: Bewertung Vogelschlagrisiko
Anlage 3: Abwägung Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Gemeinde Sankt Peter-Ording

Bebauungsplan Nr. 87

Teil II – Umweltbericht

Verfahrenstand

III. Satzungsbeschluss 12.09.2022

Auftraggeber: Gemeinde St. Peter-Ording
Der Bürgermeister
Maleens Knoll 2
25826 Sankt Peter-Ording

Inhaltsverzeichnis

1 Bestand ... 1
1.1 Aufgabenstellung ... 1
1.2 Beschreibung des Plangebietes ... 3
1.3 Planerische Vorgaben ... 7
1.3.1 Touristische Konzepte ... 8
1.4 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Basisszenario) ... 9
1.4.1 Mensch ... 9
1.4.2 Biotoptypen / Vegetation ... 9
1.4.3 Tiere ... 11
1.4.4 Biologische Vielfalt ... 12
1.4.5 Boden ... 12
1.4.6 Wasser ... 13
1.4.7 Klima / Luft ... 14
1.4.8 Landschafts- / Ortsbild ... 15
1.4.9 Kultur - und sonstige Sachgüter ... 16
1.4.10 Europäische Schutzgebiete ... 17
1.4.10.1 FFH-Vorprüfung ... 17
1.4.10.4 Ergebnis der FFH-Vorprüfung ... 25
1.4.11 Nationalpark Wattenmeer ... 29
2 Prognose ... 30
2.1 Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen ... 30
2.1.1 Null-Variante ... 30
2.1.2 Standortalternativen ... 30
2.1.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung ... 31
2.2 Potenzielle Wirkungen auf Schutzgüter ... 32
2.2.1 Schutzgut Mensch ... 32
2.2.2 Schutzgut Biotoptypen / Vegetation ... 32
2.2.3 Schutzgut Tiere / artenschutzrechtliche Prüfung ... 33
2.2.4 Schutzgut Boden und Ausgleichsbilanzierung ... 41
2.2.5 Schutzgut Wasser ... 45
2.2.6 Schutzgut Klima / Luft ... 45
2.2.7 Schutzgut Landschaftsbild ... 46
2.2.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter ... 47
2.3 Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen ... 47
3 Zusätzliche Angaben ... 47
3.1 Methodisches Vorgehen und Kenntnislücken ... 47
3.2 Monitoring ... 47
3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung ... 48
4 Literaturverzeichnis ... 49
5 Anhang: Karte „ Biotop- und Nutzungstypen - Bestand" (M 1:1.500) ... 52

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Planungsraumes in der Gemeinde St. Peter-Ording 3
Abb. 2: Lage des B-Plan-Gebietes Nr. 87 in der Gemeinde St. Peter-Ording 4
Abb. 3: Lage des Plangeltungsbereiches in der Gemeinde St. Peter-Ording 5
Abb. 4: Begründung zum B-Plan Nr. 87 - Teil Planzeichnung A, prognostizierte MTHW-Linien 6
Abb. 5: Ausschnitt aus der landesweiten Biotopkartierung S-H (MEKUN S-H) mit Lage des Plangeltungsbereiches B-Plan Nr. 87. 10
Abb. 6: Erfassungsgebiet Brutvogelmonitoring - Ausschnitt (Quelle LKN, 2009) 11
Abb. 7: Klimadiagramm Sankt Peter-Ording (Quelle: meteoblue.com) 14
Abb. 8: Gesamtbewertung (Risikostufen) (LAG der Vogelwarten, 2021, ergänzt: Amt Eiderstedt) 29
Abb. 9: Beispiele einer effektiveren Fokussierung des Lichtes zur Reduzierung der Lichtverschmutzung 37

Fotoverzeichnis

Foto 1: Bestehender Pfahlbau „Strandbar 54° Nord". Blickrichtung Südwesten 2
Foto 2: Bodenverhältnisse im Plangebiet; Blickrichtung Süden 12
Foto 3: Strandzugang Köhlbrand mit Holzsteg und Fahrradparkplatz. I 15
Foto 4: Strandnutzung mit Strandparkplatz, Eventfläche, Strandkorbpodesten und Spielplatz nördlich des Plangebietes (Hauptsaison) 16
Foto 5: Der für den Rückbau vorgesehene Strandversorgungsbetrieb „Strandbar 54° Nord" mit Steganlage und Bar / Kiosk 46

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Zusammenstellung der Grundlagen und Inhalte 2
Tab. 2: Planerische Vorgaben für das Plangebiet 7
Tab. 3: Touristische Konzepte für das Plangebiet 8
Tab. 4: Mögliche erhebliche Auswirkungen 31
Tab. 5: Zusammenstellung der Wirkfaktoren 42
Tab. 6: Ermittlung der Sollkompensation 42
Tab. 7: Flächenanteile d. abgängigen Strandversorgungsbetriebes u weiterer Einrichtungen 43

1 Bestand

1.1 Aufgabenstellung

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Sankt Peter-Ording wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hierbei sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß BauGB „...auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann". Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans in der Abwägung mit anderen Belangen einzustellen. In § 1 Abs. 5 BauGB ist ausgeführt, dass die Bauleitpläne eine nachhaltige [städtebauliche] Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sollen. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Umfang und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a und 4c BauGB festgelegt.

Die Gemeinde Sankt Peter-Ording stellt innerhalb des Strandabschnittes Ording, Strandzugang Köhlbrand den Bebauungsplan Nr. 87 auf. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt südlich an die bestehenden aufgeständerten Holzstege zwischen dem Strandzugang Köhlbrand und dem strandseitigen Spielplatz an.

Ziel der Bebauungsplanung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die landwärtige Rückverlegung der bestehenden kommunalen Strandversorgungseinrichtung „Strandbar 54° Nord" um ca. 230 m in südöstliche Richtung aufgrund des prognostizierten Strandrückgangs zu schaffen. Der Zugang zum geplanten Pfahlgebäude wird durch 2 Außentreppen und einen Holzsteg ermöglicht. Der seit 2015 gültige Bauplan Nr. 67 für das Bestandsgebäude wird in diesem Zusammenhang aufgehoben; der bestehende Pfahlbau der Strandversorgungseinrichtung sowie die entsprechenden Zuwege und Zuleitungen werden zurückgebaut.

Foto 1: Bestehender Pfahlbau „Strandbar 54° Nord". Blickrichtung Südwesten

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 0,263 ha.

Tab. 1: Zusammenstellung der Grundlagen und Inhalte

Verwendete Grundlagen	Methodik und Inhalte
Mensch (Wohnen, Erholung)	
Begehung vor Ort	Einschätzung der Wohn- / Erholungsfunktionen
Biotope / Pflanzen	
Eigene Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen, Biotopkartierung Schleswig-Holstein	Kartierung gem. „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel SH" (LLUR, 2019)
Tiere	
Eigene Einschätzung nach Habitatpotenzial, Brutvogel Atlas SH, Amphibien-Atlas SH Faunadaten LKN	Erfassung von Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien, Einschätzung Anhang IV-FFH-RL- sowie sonstiger streng geschützter Tierarten u.a. durch Habitateinschätzung
Boden	
Geolog. u. Bodenübersichtskarten 1:200.000, Bodenkarte 1:25.000	Ermittlung der Bodenfunktionen gem. BodSchG
Oberflächen- u. Grundwasser	
Landschaftsplan, Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H	Abschätzung der Bedeutung und Empfindlichkeit des Oberflächen- und Grundwassers
Klima / Luft	
Landschaftsplan	Beurteilung der Auswirkungen auf mikro- und mesoklimatische Verhältnisse
Landschafts- und Ortsbild	
Eigene Begehung, Aufnahme der landschafts- und ortsbildtypischen Strukturen	Ermittlung der charakteristischen Landschaftsstrukturen sowie der örtlichen Vorbelastungen
Kultur- und Sachgüter	

Verwendete Grundlagen	Methodik und Inhalte
Landschaftsplan Archäologie-Atlas SH	Nachrichtliche Übernahme von Informationen zu archäologisch oder kulturhistorisch relevanten Elementen

Des Weiteren werden die Hinweise der eingegangenen Stellungnahmen der Schutzstation Wattenmeer (schereiben vom 12.04.2022), des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz - Nationalparkverwaltung (Schreiben vom 13.04.2022) und der Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29) (Schreiben vom 11.04.2022) auf Grundlage der Abwägungen vom 10.05.2022 berücksichtigt.

1.2 Beschreibung des Plangebietes

Im Hinblick auf die Darstellung des geplanten Vorhabens wird grundsätzlich auf die in den Kapiteln I-III der Begründung dargelegten Inhalte verwiesen.

Abb. 1: Lage des Planungsraumes in der Gemeinde St. Peter-Ording (Quelle: Landschafts- und Umweltatlas 2021, MELUND; TK200, Abb. nicht maßhaltig)

Der Planungsraum liegt westlich der Ortslage Ording am Hauptaktivitätsstrand der Gemeinde St. Peter-Ording. Der Standort schließt südlich an die beiden bestehenden Bohlenwege (Fußgänger / Radfahrer) und den Fahrradparkplatz ca. 540 m westlich des Strandzuganges Köhlbrand an. Nördlich der Holzsteganlage Bohlenweges liegt eine ausgewiesene Eventfläche.

Nördlich in ca. 250 m Entfernung befindet sich der Strand-Parkplatz, ein Mehrzweckgebäude mit Toilettenanlage und DLRG sowie mehrere Strandkorbpodeste. Südlich liegt in einer Entfernung von ca. 120 m das Wassersportcenter X-H2o.

Der Planungsraum und die weitere Umgebung werden insgesamt durch die intensive Strandnutzung des Hauptstrandes Ording geprägt.

Das Gebiet befindet sich innerhalb des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer mit Salzwiesen, Dünen, Wattflächen, der offenen Nordsee und der vorgelagerten Sandplate, dem Strandbereich. Der konkrete Planungsraum und die umgebenden Bereiche werden durch einen vegetationslosen, z.T. durch die Nutzung verfestigten Sandstrand charakterisiert.

Der Bebauungsplan Nr. 87 bereitet die baurechtlichen Rahmenbedingungen für die erforderlich werdende Verlegung der Strandversorgungseinrichtung „Strandbar 54° Nord" vor. Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst auf einer Grundfläche vom rd. 2.630 m² den neuen Standort des Strandversorgungsbetriebes.

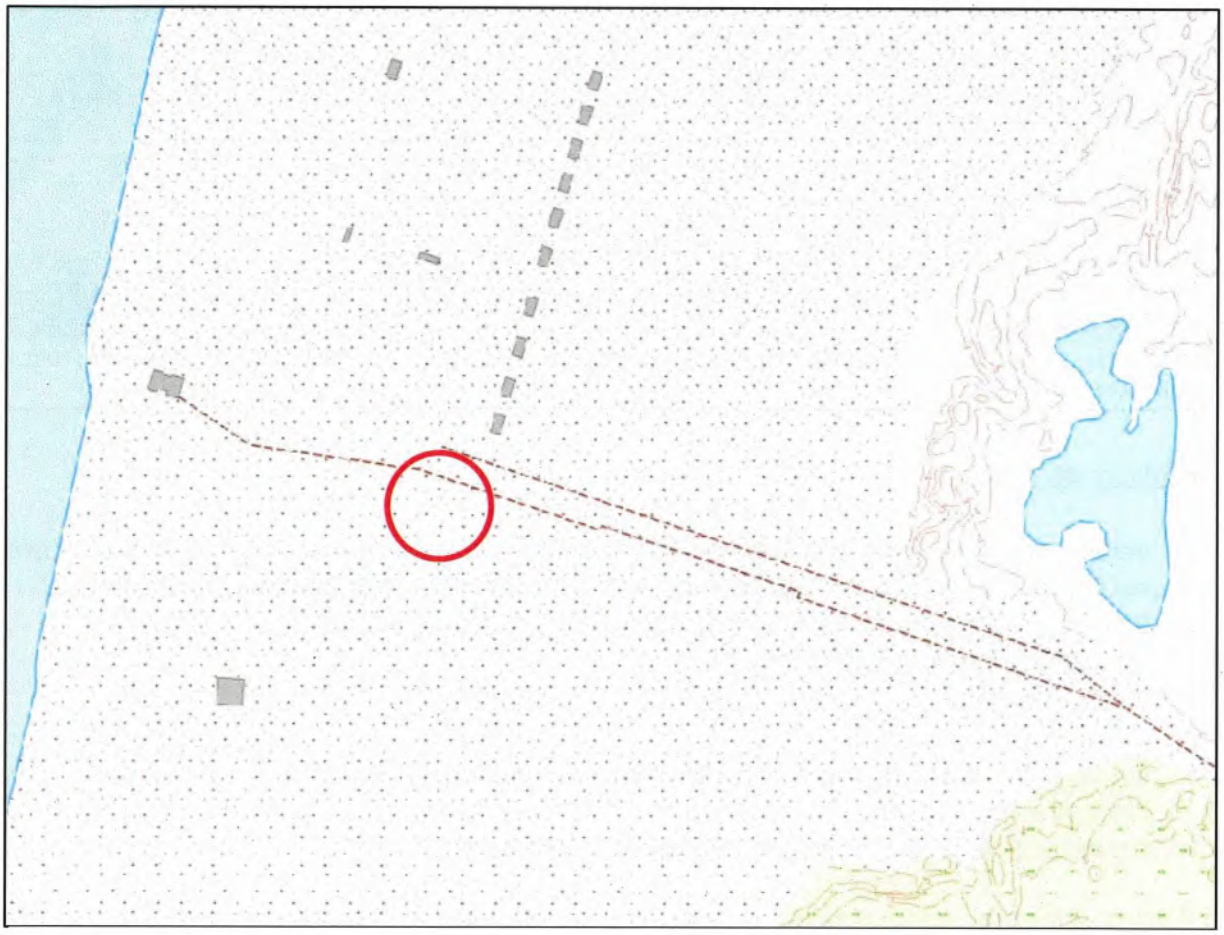

Abb. 2: Lage des B-Plan-Gebietes Nr. 87 in der Gemeinde St. Peter-Ording (Quelle: DA Nord 2021, LVermGeo SH; topografische Karte, Abb. nicht maßhaltig)

Abb. 3: Lage des Plangeltungsbereiches in der Gemeinde St. Peter-Ording (Quelle: DA Nord 2021, LVermGeo SH; Luftbild, Abb. nicht maßhaltig)

Eckdaten der Planung

- Verlegung des bestehenden Pfahlbaus der „Strandbar 54° Nord" um rd. 280 m in Richtung Osten auf Grund des prognostizierten Meeresspiegelanstieges in den nächsten beiden Jahrzehnten,
- Erhalt des Strandversorgungs- und Gastronomieangebotes am Strandabschnitt Ording,
- Plangeltungsbereich Grundfläche: 2.630 m²,
- GR (S) – 900 m²,
- GR (K) - 70 m²,
- anteiliger Rückbau der benachbarten Holzstege (anteilig innerhalb und auch außerhalb des Plangeltungsbereiches),
- Darstellung der prognostizierten Tidehochwasserlinie (LKN.SH).

Weitere konkreter Informationen zur Beschreibung der geplanten Baumaßnahme, der Art der eingesetzten Baumaschinen, zur Baustelleneinrichtung, Bauweise etc. liegen aktuell noch nicht vor.

Verkehr:

Die verkehrliche Erschließung der Baustelle soll über die Strandzuwegung „Strandweg" direkt südlich der vorhandenen Steganlage erfolgen. Über diesen Strandbereich erfolgt bereits jetzt die Versorgung des bestehenden Strandbetriebes, der Eventflächen, des Wassersportzentrums X-H_2O und des Strandsegel- und Kitebuggygebiet.

Baustelleeinrichtung:

Die Baustelleneinrichtung soll innerhalb des Plangeltungsbereiches erfolgen. Die Zwischenlagerung von Baumaterial, von Maschinen, Geräten etc. soll in vergleichbarer Weise durchgeführt werden, wie bei vergleichbaren Arbeiten und Projekten in diesem Strandabschnitt.
Weiterführende und detaillierte Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen können zu diesem Planungsstand nicht abgeleitet werden.

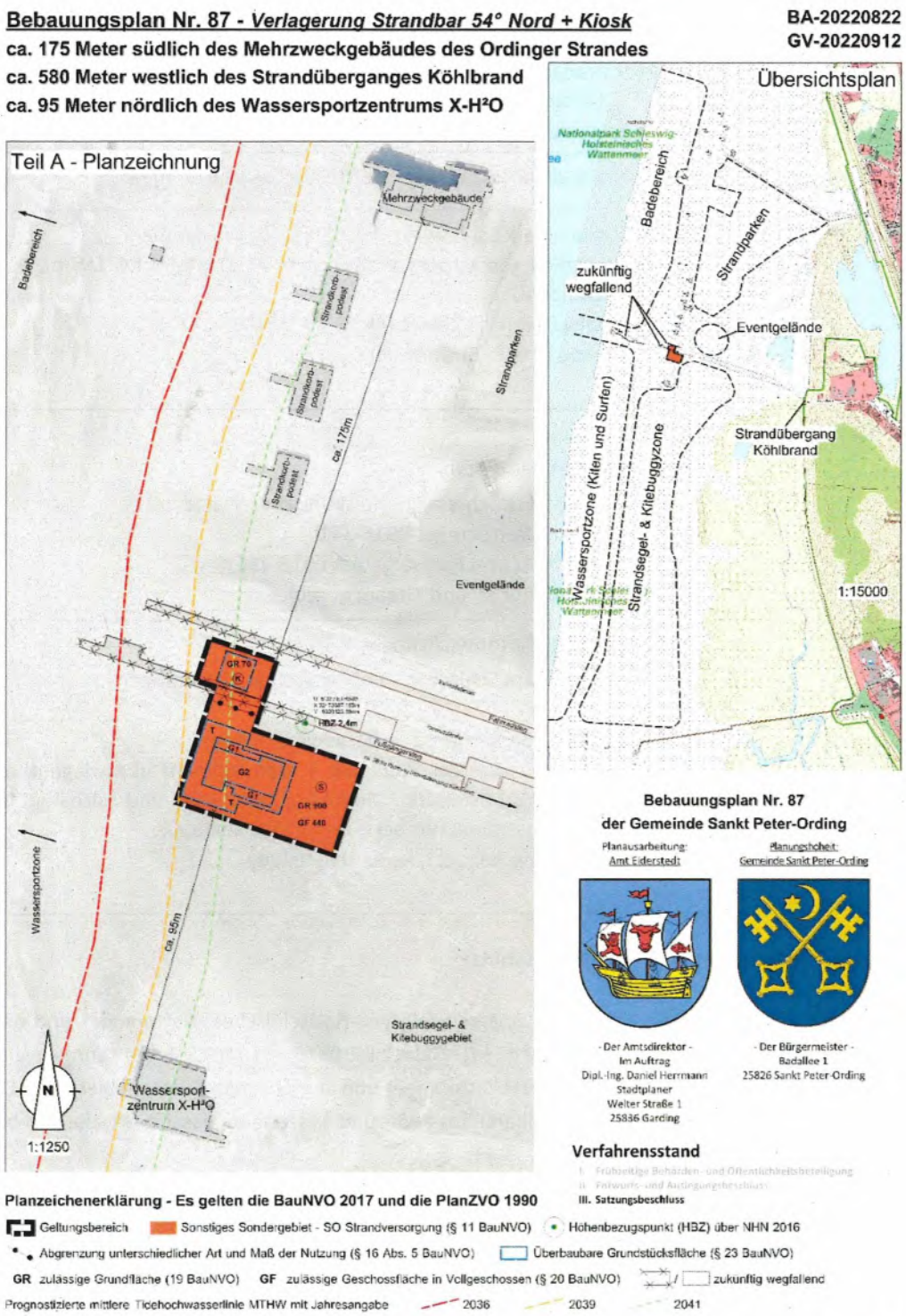

Abb. 4: Begründung zum B-Plan Nr. 87 - Teil A Planzeichnung (Amt Eiderstedt) mit den prognostizierten MTHW-Linien.

In der Planzeichnung A wird ebenfalls der räumliche Zusammenhang mit den etablierten baulichen Einrichtungen und konzessionierten Strandnutzungen verdeutlicht.

1.3 Planerische Vorgaben

In der folgenden Übersicht werden die relevanten planerischen Vorgaben für das Plangebiet skizziert und für das Vorhaben bewertet:

Tab. 2: Planerische Vorgaben für das Plangebiet

Planwerk	**Zusammengefasste Darstellung der Inhalte für den Planungsraum**
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2010)	• Vorranggebiet für den Naturschutz – Nationalpark Schleswig - Holsteinisches Wattenmeer • Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung
Regionalplan (2002)	• Nationalpark Schleswig - Holsteinisches Wattenmeer
Landschaftsrahmenplan (2020)	• Nationalpark Schleswig - Holsteinisches Wattenmeer • Gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V. m. § 21 LNatSchG • Hochwasserrisikogebiet (§§ 73, 74 WHG) • Geotop St 018 (Strandwall)
Flächennutzungsplan (2011)	• Sandbank • Geschütztes Biotop • Nationalpark Schleswig - Holsteinisches Wattenmeer • FFH – SH Wattenmeer 0916-391 • Vogelschutz und Ramsargebiet 0916-491 • z. T. Strandsegel und Kitebuggygebiet
Landschaftsplan (2002)	• Bestand (Biotoptyp/Nutzung): Strand • Nationalpark Schleswig - Holsteinisches Wattenmeer • Relief: 2 m • Geologie: Sand, Feinsand (Strandwallboden) • Boden und Wasser: Sandbank – Wattsediment überwiegend aus Fein - bis Mittelsand, Muschelschalen, kalk- und salzhaltig; frei von Vegetation, nur bei höherer Flut überspült • Entwicklungskonzept: keine Darstellung

Bewertung im Hinblick auf den Umwelt- und Naturschutz:

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und den sich hiermit überschneidenden Natura 2000-Gebieten „FFH-Gebiet DE 0916-391 NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete EGV DE 0916-491“. Das Gebiet ist als vegetationsfreie Sandbank aus Fein- und Mittelsand klassifiziert, die nur bei höherer Flut überspült wird.

Gleichzeitig befindet sich der Standort im Bereich des Hauptaktivitätsstrandes der Gemeinde Stankt Peter-Ording und weist keine geschützten Lebensraumtypen auf.

Die Rahmenbedingungen und Aussagen der übergeordneten Planwerke geben vor, dass das Plangebiet in der großflächigen Betrachtung innerhalb des ökologisch sensiblen Nationalparks S-H Wattenmeer liegt.

Ergebnis:

Auf dem Maßstabsniveau der konkreten B-Planflächen bestehen keine geschützten Biotoptypen und ökologisch hochwertigen Strukturen, sondern vielmehr überwiegend touristisch intensiv geprägte Bereiche (v.a. in der Sommersaison). Die geplante Pfahlbauweise führt weder zu einer erheblichen Überprägung von Boden und Wasser noch zu einer erheblichen Störung im Ablauf der Naturvorgänge.

Aufgrund der Lage im o.g. FFH/Vogelschutzgebiet ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen der Schutzgebiete in einer Vorprüfung zu ermitteln.

Die durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffe in die Naturhaushaltselemente Boden, Wasser, Klima/Luft, Lebensräume/Biotope sowie die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Regelungen, des Landschaftsbilds und Menschen sind im weiteren Planungsverlauf im Sinne des gesetzlichen Biotopschutzes (Vermeidung / Minimierung von planungs- oder eingriffsbedingten Beeinträchtigungen) und des nicht abwägungsfähigen faunistischen Artenschutzes zu beachten.

Auch wenn das vorliegende Bauvorhaben keine Maßnahmen des Küstenschutzes i. e. Sinne darstellt, wird die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung auf Grundlage des „Bewertungsverfahren für Eingriff und Ausgleich bei Maßnahmen des Küstenschutzes“ durchgeführt (MELUR 2010).

1.3.1 Touristische Konzepte

Um der intensiven Verzahnung von Naturschutz und touristischer Nutzung im Planungsgebiet gerecht zu werden, folgen ergänzend zu den planerischen Vorgaben auch Aspekte touristischer Konzepte.

Tab. 3: Touristische Konzepte für das Plangebiet

Touristisches Konzept	**Zusammengefasste Darstellung der Inhalte für den Planungsraum**
Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025 (2014)	• Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus • Verbesserung der Wettbewerbsposition • Stärkung von Image, Marke, Marketing
Touristisches Entwicklungskonzept der Gemeinde Sankt Peter-Ording (2017)	• Schutz von Stränden und Naturräumen • Bewahrung von der touristischen Nutzung unter Berücksichtigung von Naturschutzbelangen • Steigerung der touristischen Infrastruktur zur Erweiterung von Saison und Zielgruppen
Strandentwicklungskonzept der Gemeinde Sankt Peter-Ording (2018)	Konkretisierung und Verortung von touristischen Maßnahmen im Standabschnitt Ording unter Berücksichtigung von: • der Erfassung der Bestandssituation und des daraus abgeleiteten Bedarfs, • der Prämisse der Qualitätssteigerung ohne einen zusätzlichen Flächenverbrauch • dem Schutz und der Erhalt der Lebensraumtypen und Biotopflächen und der natürlichen Dynamik des Naturraumes sowie der natürlichen Arten- und Lebensgemeinschaften

Bewertung im Hinblick auf das Plangebiet:

Eine Ausweitung der touristischen Nutzungen am Strandabschnitt Ording, inkl. des Planungsraumes wird durch die Lage und die naturräumlichen Gegebenheiten deutlich begrenzt. Bei der vorliegenden Planung empfehlen die touristischen Konzepte eine Umsetzung der Verlegung der kommunalen Strandversorgungeinrichtung ohne Beeinträchtigungen des Naturraumes und zusätzlichen Flächenverbrauch.

1.4 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Basisszenario)

Der Plangeltungsbereich und sein Umfeld sind durch die weiträumigen Sandstrände westlich Stankt Peter-Ording gekennzeichnet. Das Plangebiet selbst befindet sich südlich der Bohlenwege des Strandzugangs Köhlbrand auf vegetationslosen z.T. durch die Nutzung verfestigten Sandflächen. Insgesamt belegt seine Lage innerhalb des Nationalparks und der Natura-2000-Gebiete die Bedeutung des gesamten Strandbereiches für den großflächigen Naturschutz.

1.4.1 Mensch

Im Hinblick auf die Beschreibung des Schutzgutes „Mensch" ist für den Planungsraum die Betrachtung der Teilfunktion *Erholung* von Bedeutung. Wohngebiete befinden sich erst in ca. 800 m Entfernung zum Plangebiet im Bereich der Straße „Strandweg".

Erholung

Das Plangebiet befindet sich auf dem Hauptaktivitätsstrand der Gemeinde Sankt Peter-Ording mit Eventflächen, Strandversorgungseinrichtungen und dem Strandparkplatz. Das gesamte Strand-Areal ist als einer der wichtigsten touristischen hot spots an der schleswig-holsteinischen Westküste zu bewerten.

Bewertung

Der Planungsraum hat für die Wohnnutzung keine Bedeutung. Die touristische Bedeutung des Areals ist sehr hoch. Im Spannungsfeld zwischen Naturschutz und Tourismus / Naherholung sind die naturschutzfachlichen und ökologischen Belange der ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete sowie die daraus abzuleitenden artenschutzrechtlichen Aspekte zwingend zu beachten.

1.4.2 Biotoptypen / Vegetation

Im Zuge der Bearbeitung des Umweltberichtes zur 26. F-Plan-Änderung wurde das Gelände begangen und eine Biotoptypenkartierung im Jahr 2020 durchgeführt (19.12.2020, 06.05.2021). Grundlage für die Klassifizierung der Biotoptypen ist die *„Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotoptypenkartierung Schleswig-Holstein"* (LLUR, 2019). Ergänzend wird die landesweite Biotopkartierung Schleswig-Holstein aus den Jahren 2014 – 2019 für umliegende Biotoptypen herangezogen.

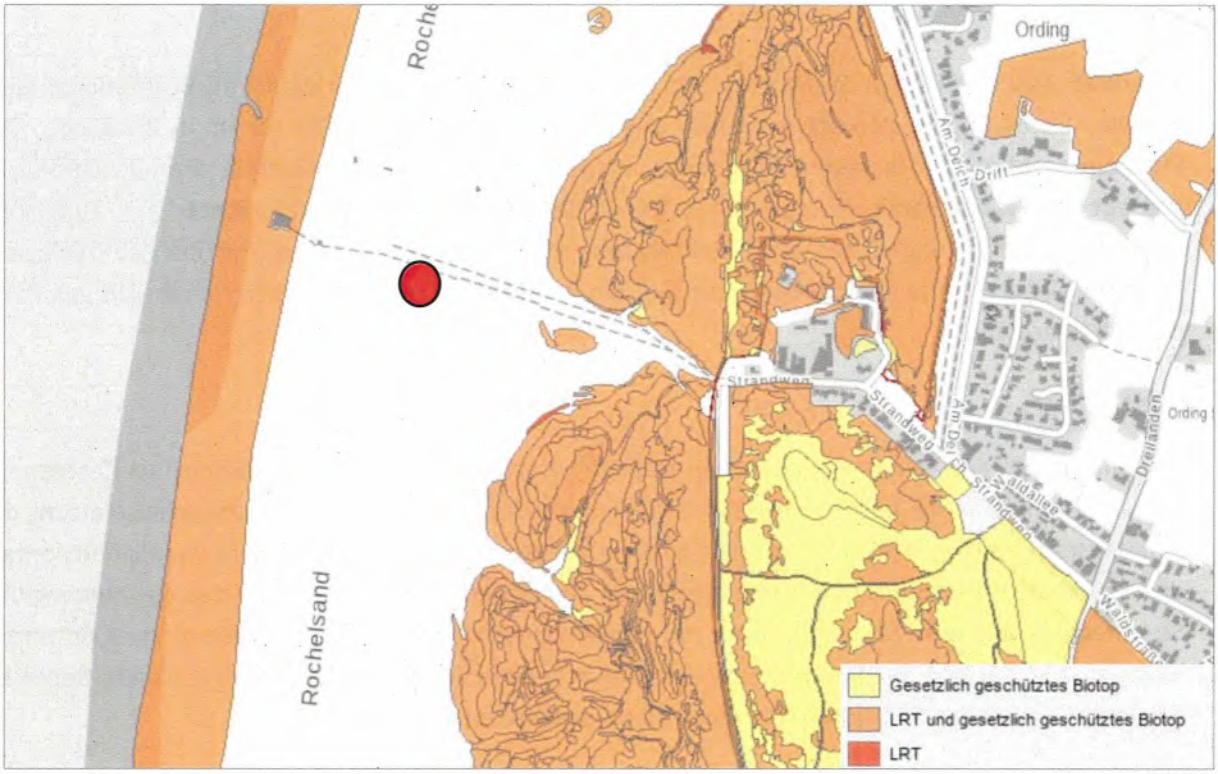

Abb. 5: Ausschnitt aus der landesweiten Biotopkartierung S-H (MEKUN S-H) mit Lage des Plangeltungsbereiches B-Plan Nr. 87.

Der zweiteilige Planungsraum befindet im Übergang de z.T. durch Nutzungen verfestigten Strandbereich mit vegetationslosem Sand (KSs) außerhalb regelmäßiger Überflutungen durch die Nordsee und einem vegetationsfreien Schlick-, Sand- und Mischwatt (§ 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, LRT 1140).

Der aktuelle Pfahlbau befindet sich dabei innerhalb des eulitoralen Wattbereiches. In diesem Landschaftsraum sind Priele mit offenem Zugang zum Meer (KWp) sowie vegetationsfreie Schlick-, Sand- und Mischwatten (KWw) charakteristisch. Diese Biotope sind gem. §30 (2) Nr. 6 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope und auch auf als FFH-Lebensraumtyp (LRT 1140) eingestuft.

Die im Osten außerhalb des Plangebietes befindlichen Primärdünen (KDv, KDo, KDs) liegen in einer Entfernung von ca. 300 m.

Biotoptypen-Code	Bezeichnung des Biotoptyps
KSs	Vegetationsfreier Strand. Vegetationsfreie Sandflächen, teilweise durch Befahren und Nutzungen verfestigt.

Im planungsrelevanten Nahbereich befinden sich:

KWw	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt (§ 30 BNatSchG)
KWp	Priel (§ 30 Abs. 2 BNatSchG)

Bewertung

Innerhalb des abgängigen Standortes der Strandbar bestehen mit Prielen und vegetationsfreiem Schlick-, Sand- und Mischwatt gesetzlich geschützte Biotope gem. §30 (2) Nr. 6 BNatSchG. Der Plangeltungsbereich des neuen Standortes hingegen ist als vegetationsfreie Strand-/Sandfläche geprägt und weist damit Biotope „allgemeiner Bedeutung" für den Naturschutz auf. Durch die Verlegung in Richtung Osten wird der Nutzungsdruck in einem naturschutzfachlich-ökologisch höherwertigen Raumausschnitt reduziert und ein konfliktärmerer und stärker verkehrlich genutzter Bereich überplant.

1.4.3 Tiere

Im Hinblick auf das Tierartenvorkommen stellt der zweigeteilte Plangeltungsbereich weitestgehend keinen Lebensraum mit besonderen Habitatfunktionen dar. Aufgrund der Biotoptypenausstattung des Planungsraumes (Teilbereich 1) „Sandstrand ohne Vegetation" und dessen Lage im räumlichen Kontext des Hauptaktivitätsstrands, den konzessionierten Teilflächen für Strandsegeln, Kitebuggynutzung und Strandevents und dem Strandparkplatz mit den entsprechenden Störungen besteht zwar potenziell eine ggf. ausgeprägte Sandlückenfauna, planungsrelevante Artengruppen wie Amphibien, Reptilien, Säugetiere finden im Planungsraum jedoch keine geeigneten Habitate.

Für die Gilde der Brutvögel der schleswig-holsteinischen Westküste weist der Plangeltungsbereich keine bedeutsame Funktion als Bruthabitat und kaum Rast- oder Nahrungsgebiet auf. Im Rahmen des Brutvogelmonitorings des LKN-SH Nationalparkverwaltung (fortlaufend) wurden in den für den Plangeltungsbereich der 26. Änderung FNP relevanten Zählgebieten rd. 41 Brutvogelarten festgestellt, mit Individuenzahlen zwischen einem und > 1.000. Der außendeichs gelegene Planungsraum liegt in den „Erfassungsgebieten des Brutvogelmonitorings an der Westküste von Schleswig-Holstein" (Zählgebiet VE5112, VE5113).

Im näheren und weiteren Umfeld sind für Brut- und Rastvögel wichtige Habitate im Bereich der Dünen und Strandseen zu berücksichtigen.

Besonders planungsrelevante Phasen sind die zeitlichen Überschneidung der typischen Vogelbrutzeiten mit dem saisonal bedingt höheren Nutzungsdruck zwischen Frühjahr und Herbst.

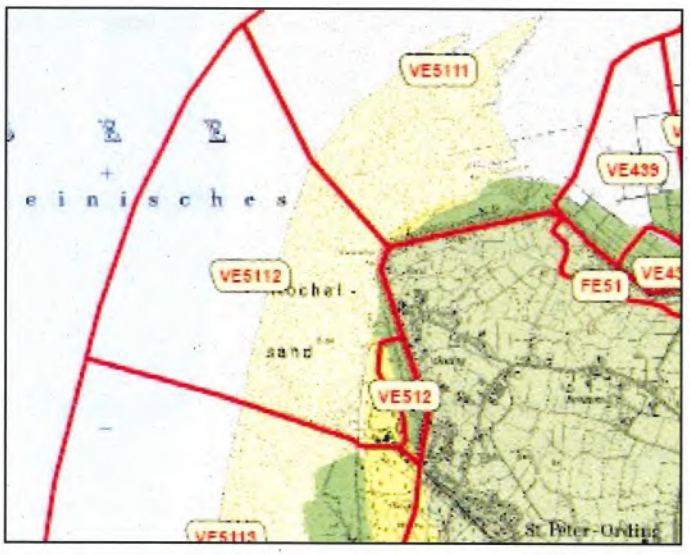

Abb. 6: Erfassungsgebiet Brutvogelmonitoring - Ausschnitt (Quelle LKN, 2009)

Bewertung

Das direkte Plangebiet weist keine Lebensräume und Habitatfunktionen für relevante Tierartengruppen auf. Bei den Vogelvorkommen im weiteren Umfeld zählen z.B. Rotschenkel zu den „streng geschützten" Arten (Bundesartenschutzverordnung Anl. 1, §44 BNatSchG, Rote Liste S-H, 2010: Vorwarnliste) der Austernfischer (Rote Liste S-H, 2010: ungefährdet) und die Lachmöwe (Rote Liste S-H, 2010: ungefährdet) zu den „besonders geschützten" Vogelarten.

Die Tötung von Individuen und erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser und der anderen im Gebiet vorkommenden Arten führen (§ 44 Abs., 1 BNatSchG), sind verboten.

1.4.4 Biologische Vielfalt

Die Biodiversität eines Lebensraumes umfasst die Vielfalt der Arten, die genetische Vielfalt innerhalb der Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Sie ist von den unterschiedlichen Bedingungen der belebten und der nicht belebten Faktoren abhängig sowie von der Art und Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Der Planungsraum ist vegetationsfrei und durch die ausgeprägte touristische Nutzung beeinträchtigt. Durch die fehlenden Lebensräume und Habitatfunktionen ist die Artenvielfalt im Planungsraum als gering zu bewerten.

1.4.5 Boden

Foto 2: Bodenverhältnisse im Plangebiet; Blickrichtung Süden

Der Planungsraum liegt im Bereich des westlich vorgelagerten Sandstrandes. Dieser als Sandbank klassifizierte Bereich besteht überwiegend aus Fein- und Mittelsand sowie aus Muschelschalen. Der Boden ist kalk- und salzhaltig. Der Sandboden befindet sich in einem durch Wind und (periodisch wirksamen) Wasserströmungen langfristig dynamischen Umschichtungsprozess. Durch die Nutzung

des Strandbereichs und der konkreten Vorhabensfläche durch Befahren und touristische Nutzungen (Strandsegel- und Kitebuggygebiet, Badetourismus) werden die Bodenverhältnisse allerdings anthropogen beeinflusst (Vorbelastung) und der Sandboden stellenweise verfestigt.

Bewertung

Der Boden des Gebietes kann als naturraumtypisch klassifiziert werden und weist aufgrund verschiedener Nutzungen, z.B. das Befahren, eine Vorbelastung und Verfestigung des Bodengefüges auf. Für den Boden des B-Plangebietes konnte kein Schutzstatus ermittelt werden, der eine über die üblichen Schutzregelungen hinausgehende Ausgleichsregelung erfordern würde. Gleichwohl sind die bodenspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungen im Zusammenhang mit Planungen und dem Bauvorhaben zu berücksichtigen.

1.4.6 Wasser

Oberflächengewässer

Im eigentlichen Planungsraum befinden sich keine natürlichen oder naturnahen Fließ- oder Stillgewässer. Der weitere Landschaftsausschnitt ist aber auch von Prielen unterschiedlicher Größenordnungen und zeitlicher Stabilität geprägt. Abhängig von den Hochwasserständen und -ereignissen wirken allerdings auch episodische Überflutungen auf den Plangeltungsbereich ein. Der Untersuchungsraum liegt damit im Einflussbereich des marinen Oberflächengewässers der Nordsee.

Grundwasser

Der Planungsraum liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Aufgrund der besonderen Lage im Strandbereich und des Sandbodens ist die Versickerung von Regenwasser gewährleistet und der Grundwasserstand hat in diesem tidebeeinflussten Naturraum keine entscheidende planungsrelevante Bedeutung.

Bewertung

Aufgrund der Lage des Planungsstandortes besteht bei Hochwasserereignissen eine Überflutungsgefährdung. Bei dem prognostizierten Wasserspiegelanstieg sind in naher Zukunft auch regelmäßige Flutwasserstände im Bereich des neuen Standortes zu erwarten.

Grundwasser und marine Oberflächengewässer stellen grundsätzlich aus natur- und umweltschutzfachlicher Sicht schutzwürdige Umweltgüter dar. Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Faktoren sind daher zu vermeiden.

1.4.7 Klima / Luft

Das Plangebiet im Strandbereich Ording der Gemeinde Sankt Peter-Ording liegt bei etwa 54.32° N und 8.58 ° O (WGS 84). Das Klima besitzt aufgrund der Nähe zur Nordsee einen feuchtgemäßigten, ozeanischen Charakter, der insbesondere durch den vorherrschenden Westwinddrift altlantischer Zyklone (Tiefdruckgebiete) geprägt ist. Nach der effektiven Klimaklassifikation von Köppen und Geiger (Beck et al. 2018) lässt sich Sankt Peter-Ording in die Klimaklassifikation Cfb (Ozeanisches Klima mittlerer Breiten) einordnen.

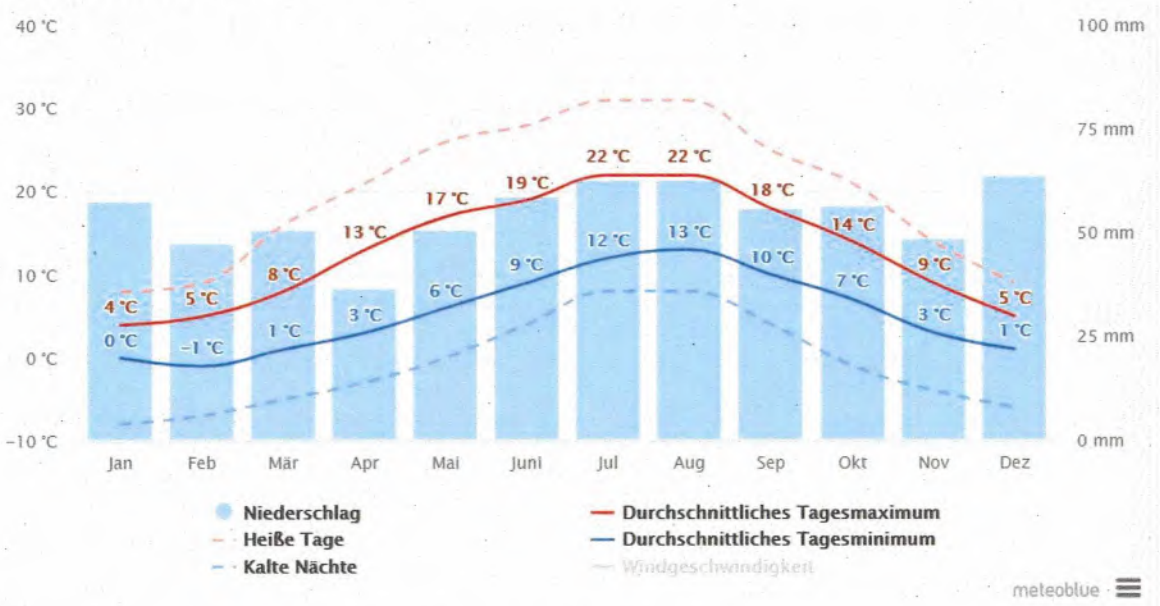

Abb. 7: Klimadiagramm Sankt Peter-Ording (Quelle: meteoblue.com)

Die Hauptwindrichtung ist West-Süd-West (WSW), die stärksten Winde finden sich im Dezember, die schwächsten von April bis Juni. Die jährliche Niederschlagsmenge ist gleichmäßig über das Jahr verteilt und fällt mit 969 mm relativ hoch aus. Über das Jahr herrscht ein ausgeglichener Temperaturgang mit einer durchschnittlichen Jahrestemperatur von 9,8 °C. Im Winter steht das Gebiet unter dem erwärmenden Einfluss des Meeres, so dass das Januarmittel nicht unter 0 ° sinkt. Die höchsten Monatsmittel mit 22 °C fallen auf die Monate Juli und August.

Aufgrund dieser Lage des Untersuchungsgebietes können konkrete, kleinräumige Luftaustauschbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete nicht ausgewiesen werden; makro- und mikroklimatische Zustandsgrößen werden nicht beeinflusst.

<u>Bewertung</u>

Der Standort weist eine besondere Empfindlichkeit aufgrund der exponierten Windlage an der Küste auf. Die Fläche und baulichen Maßnahmen des Plangeltungsbereiches wirken sich dabei nicht negativ auf die klimatischen Verhältnisse der Umgebung aus.

1.4.8 Landschafts- / Ortsbild

Das Landschaftsbild des B-Plangebietes und seine Umgebung werden durch die Weitläufigkeit des Strandes, der Küstenlinie und der Nordsee sowie der östlichen angrenzenden Dünenlandschaft und Siedlungsstrukturen geprägt. Darüber hinaus charakterisieren die typischen Pfahlbauten des St-Peter-Ordinger Strandes das Landschaftsbild und bilden ein touristisches Alleinstellungsmerkmal.

Foto 3: Strandzugang Köhlbrand mit Holzsteg und Fahrradparkplatz. Im Hintergrund das Bestandsgebäude der Strandbar 54° Nord und der nördlich gelegene Strandkorbverleih (Nebensaison). Blickrichtung Westen

Der konkrete Standort und seine direkte Umgebung werden zudem durch die Einrichtungen einer intensiven touristischen Nutzung geprägt. Hierzu zählen die Bohlenwege des Strandzugangs Köhlbrand, der anschließende Fahrradparkplatz, das ausgewiesene Strandsegel- und Buggygebiet sowie die Badenutzung. Nördlich des Plangebietes schließen sich weitere touristische Nutzungen wie Strandparkplatz, Strandkorbpodeste und eine temporäre Event-Fläche an.

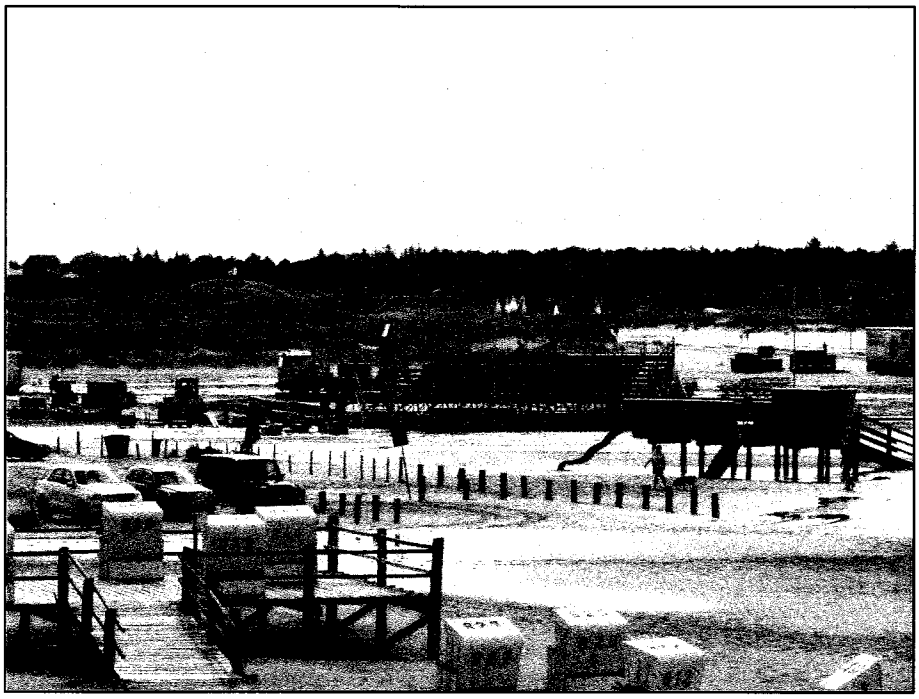

Foto 4: Strandnutzung mit Strandparkplatz, Eventfläche, Strandkorbpodesten und Spielplatz nördlich des Plangebietes (Hauptsaison), im rechten Bildhintergrund der Strandzugang Köhlbrand. Blickrichtung Osten

Das Plangebiet ist durch die bestehenden baulichen Anlagen visuell vorbelastet.

Bewertung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des weiten und hochwertigen Landschaftsbildes des St. Peter-Ordinger Strandes. Der Erhalt dieser Qualitäten ist bei der Ausgestaltung der Planung zu berücksichtigen. Eine Verschlechterung der Landschaftsbild-Qualität ist zu vermeiden.

Aufgrund der konkreten Lage des Planungsraumes innerhalb des touristisch stark genutzten Strandbereichs mit vielen festen und mobilen baulichen Einrichtungen ist eine ortstypische Nutzung im Kontext der bestehenden Pfahlbauten und sonstigen Anlagen möglich.

1.4.9 Kultur - und sonstige Sachgüter

Das Planungsgebiet liegt innerhalb eines archäologischen Interessengebietes (Gebietsnummer 8). Hierbei handelt es sich um Gebiete von denen bekannt ist oder zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Im Bereich des weitläufigen Strandes, den sog. Rochelsand, wurden bereits Relikte mittelalterlicher Siedlungen und Deiche gefunden. Innerhalb des konkreten Plangebietes sind jedoch keine eingetragenen Denkmale oder Kulturgüter und ebenso keine archäologischen Fundstellen bekannt. Aufgrund der Lage innerhalb des archäologischen Interessengebietes ist eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes SH nach § 12 Abs. 2 DSchG notwendig.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

1.4.10 Europäische Schutzgebiete

1.4.10.1 FFH-Vorprüfung

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, ist nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes erforderlich.

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Wenn diese Frage unmittelbar beantwortet werden kann, da erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar sind und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist auf der Stufe der FFH-Vorprüfung keine weitere Ausarbeitung von Unterlagen oder gesonderten Dokumentationen erforderlich (BMVBW 2004).

Hier ist zunächst in einer **FFH -Vorprüfung** i.d.R. als Vorabschätzung auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann (Möglichkeitsmaßstab). Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, ist eine vertiefende FFH -Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese stellt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit fest, ob das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Es ist nicht angebracht, den gesamten Aufwand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung in die Phase der Vorprüfung zu verlagern. Somit ist die FFH-Vorprüfung ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen vorzunehmen (BMVUBW, 2004).

Die FFH -Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob potenzielle projektbezogene Wirkfaktoren und -pfade es ermöglichen, durch die Art, Intensität und Reichweite zu *erheblichen* Beeinträchtigungen der festgelegten Erhaltungsziele zu führen.

Der Planungsraum befindet sich im Geltungsbereich der außendeichs ausgewiesenen Schutz- und Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet DE 0916-391 „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer",
- Europäisches Vogelschutzgebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" (0916-491) sowie dem
- „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer".

Der bestehende Pfahlbau der Strandbar 54° Nord befindet sich innerhalb des LRT 1140. Der Plangeltungsbereich des B-Plan Nr. 87 betrifft keine LRT bzw. Biotope, die dem gesetzl. Biotopschutz unterliegen (Biotopkartierung des Landes SH, s. Abb. 4, S. 11).

Mit einem Abstand von rd. 640 m befindet sich das

- FFH-Gebiet DE 1617-301 „Dünen St. Peter"

östlich des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 87 und binnendeichs in der Gemeinde St. Peter-Ording.

Kurzdarstellung der Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiet 0916-391 „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer"

Erhaltungsziele und- zustand der Lebensraumtypen

Das (FFH-)Gebiet ist für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie

- von besonderer Bedeutung:
  - 1130 Ästuarien
  - **1140 vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt**
  - 1150 Lagunen des Küstensaumes (Strandseen)
  - 1170 Riffe
  - 1210 einjährige Spülsäume
  - 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
  - 1310 Pioniervegetation [...] auf Schlamm und Sand
  - 1320 Schlickgrasbestände
  - 1330 Atlantische Salzwiesen
  - 2110 Primärdünen
  - 2120 Weißdünen mit Strandhafer

- von Bedeutung:

  keine

Im Planungsraum ist der FFH-LRT 1140 „vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt innerhalb des Standortes der abgängigen Strandbar zu berücksichtigen.

Arten

1103	Finte (Alosa fallax)
1095	Meerneunauge (Petromyzon marinus)
1099	Flußneunauge (Lampetra fluviatilis)
1364	Kegelrobbe (Halichoerus grypus)
1365	Seehund (Phoca vitulina)
1351	Schweinswal (Phocoena phocoena).

Als fakultative Arten sind gelistet:

- Moorfrosch (Rana arvalis),
- Kreuzkröte (Epidalea calamita).

Auf Grund weitestgehend fehlender Versteckmöglichkeiten und der episodischen Überflutungen weist der vegetationsfreie LRT 1140 keine bedeutsame Funktion als Landlebensraum auf.

Die Bestandserfassung der Kreuzkröte (Amphi Consult Germany, 2021, Kap. 6, Tab. 3) kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass es sich bei der in den untersuchten Laich- und Referenzgewässern nachgewiesenen Population um einen Bestand überwiegend der günstigen Wertstufe „A" und nachrangig der Wertstufe „B" handelt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen und bereits baubegleitend umzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (u. a. Amphibienleitzaun) wird eine erhebliche Beeinträchtigung der Art sowie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht prognostiziert.

Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie:

Die Darstellung und Bewertung der Zauneidechse wird auf Grundlage der Auswertung des Zwischenberichtes zum Verbundprojekt „Sandküste St. Peter-Ording" des WWF Deutschlands (...) vorgenommen. Im Rahmen der Erfassung [der ArGe Winkler & Klinge] in 2021 wurde die Zielart „Zauneidechse" nicht gefunden, es liegen aber zwei glaubhafte Zufallsfunde deutlich außerhalb (mind. ca. 550 m) des Plangeltungsbereiches des B-Plans Nr. 87 bzw. des Untersuchungsraumes der landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Umgestaltung der Steganlage vor. Es handelt sich um zwei Einzelfunde.

Da es sich bei der der Zauneidechse um eine tagaktive Reptilienart handelt, stellen zusätzliche Lichtimmissionen keinen bedeutsamen oder erheblichen Wirkfaktor im Sinne des Artenschutzrechtes dar.

Für das zu berücksichtigende FFH-Gebiet 0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete" werden als übergreifende Ziele für formuliert:

- Erhalt ungestörter Abläufe der Naturvorgänge, insbesondere auch als Lebensraum für Seehunde, Kegelrobben und Schweinswale sowie Rundmäuler und mehrere Fischarten; auch die Erhaltung der Beziehung zwischen den Teilbereichen und den angrenzenden Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [...], insbesondere der biotische und abiotische Stoffaustausch [...].

Als Ziele für die relevanten Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung gelten:

Erhaltung
- der weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse.
- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- der Biotopkomplexe sowie dar lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Flachwasserbereichen, Wattströmen, Prielen, Watten, Außensanden. Sandstränden. Strandwällen. Nehrungen, Spülsäumen. Muschelschillflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Seegraswiesen. Riffen, Sandbänken, Lagunen und Ästuar-Lebensraumen in natürlichen Ausprägung und Halligen,
- einer möglichst hohen Wasserqualität,
- von wettgehend unbeeinträchtigten Bereichen.

Der Erhaltungszustand der LRT im weiteren Umfeld ist als günstig zu beschreiben.

Im Zusammenhang mit den möglichen indirekten Beeinträchtigungen ist zu prüfen, ob Wirkkomponenten und Wirkreichweiten vorliegen, die das Maß dessen, was sich aus der bestehenden Nutzung ergibt, erheblich oder nachhaltig überschreiten. Innerhalb des Plangeltungsbereiches des ursprünglichen B-Plan ist der FFH-LRT 1140 „vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt am Standortbereich des zurück zu verlegenden Strandversorgungsbetriebes zu berücksichtigen. Der bestehende Pfahlbau wird zurückgebaut, so dass sich nach Abschluss der dieser Bautätigkeiten ein verbesserter Zustand für den LRT 1140 prognostiziert wird. Damit stellt die vorliegende Bauleitplanung (26. Änderung FNP und B-Plan Nr. 87) im Landschaftsausschnitt zwischen altem und neuem Standort keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Durch den Neubau des Pfahlgebäudes westlich des Strandzugangs Köhlbrand im Bereich des Hauptaktivitätsstrandes der Gemeinde St. Peter-Ording - Abstand zur Küstenlinie und zu weiteren der o. g. LRT besonderer Bedeutung mehr als 200 m - werden keine erheblichen oder nachhaltigen bau- oder anlagebedingten Beeinträchtigungen prognostiziert, die erheblich über das festzustellende Maß der bisherigen Nutzung hinausgehen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass durch den Rückbau des bestehenden Strandversorgungsbetriebes eine annährend vergleichbare Entlastung des Naturraumes bzw. des LRT 1140 eingeleitet wird. Die zeitlich befristeten baubedingten Beeinträchtigungen sind durch eine jahreszeitlich angepasste (u. a. Brutzeiten) Baudurchführung zu vermeiden oder auf ein notwendiges Niveau zu reduzieren (Minimierung von Beeinträchtigungen).

Die mit dem beabsichtigten Ganzjahresbetrieb verbundenen erhöhten Lichtemissionen durch eine Objektbeleuchtung sowie Störungen ggf. auch durch Reflexionen an Photovoltaikmodulen stellen dann keine erheblichen zusätzlichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen dar, wenn die Beleuchtung von Gebäude und (anteiligem) Holzsteg, die relative und absolute Dimensionierung der Gebäudeverglasung und deren Ausgestaltung sowie die Installation einer PV-Anlage (Reflexionsgrad der Module) den im Umweltbericht und den Festsetzungen des B-Planes formulierten Ansprüchen an eine standort- und artenverträgliche Nutzung entspricht.

Hierzu zählen auch:

- Lärm,
- Ein- oder Auftrag flüssiger oder fester Stoffe (Baustoffe, Betriebs- oder Betriebshilfstoffe, Chemikalien, Abfälle).

FFH-Gebiet DE 0916-391 „Düne St. Peter"

Der Plangeltungsbereich B-Plan 87 befindet sich in einem Mindestabstand von rd. 670 m westlich des Schutzgebietes. Als zäsierende Elemente und Nutzungen sind der Schutzdeich mit dahinterliegendem PKW-Parkplatz am Strandübergang zu berücksichtigen. Auch finden sich weitere Vorbelastungen durch die ehemalige Mutter-Kind Klinik sowie die Wohnbebauung südlich des Strandweges.

Erhaltungsziele und- zustand der Lebensraumtypen

Das (FFH-)Gebiet ist für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie

- von besonderer Bedeutung:
  - 2110 Primärdünen
  - 2130 Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
  - 2140* Entkalkte Dünen mit Empetrum nigrum
  - 2150* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea)
  - 2170 Dünen mit Salix repens ssp. argentea (Salicion arenariae)
  - 2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region
  - 2190 Feuchte Dünentäler

- von Bedeutung:

  keine

Innerhalb des Plangeltungsbereiches bzw. innerhalb der Reichweite bau- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind keine prioritären FFH-LRT oder solche von Bedeutung entwickelt.

- Arten
  - Keine Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG.

Als fakultative Arten sind aufgeführt:

- Kreuzkröte (Epidalea calamita),
- Zauneidechse (Lacerta agilis),
- Moorfrosch (Rana arvalis).

Für das FFH-Gebiet DE 0916-391 „Düne St. Peter" werden als übergreifende Ziele für formuliert:

- Erhaltung großflächiger, naturnaher, teilweise unbedeichter Küstendünen mit allen Stadien der natürlichen Dünenbildung und entsprechenden Vegetationsentwicklungen bis zum Auftreten von Dünentälern und -wäldern, insbesondere Erhalt ungestörter, hydrologisch intakter, feuchter bis nasser Dünentalstandorten mit zahlreichen charakteristischen und z.T. seltenen Arten.

Für die Lebensraumtypen Code 2130* und 2190 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten, insbesondere des Küstenschutzes, wiederhergestellt werden.
Da das WWF-Verbundprojekt „Sandküste St. Peter-Ording" auch die Gebietskulisse des FFH-Gebietes DE 0916-391 „Dünen St. Peter" umfasst, gelten auch hier die obigen Darstellungen zur Kreuzkröte (Art des Anhang-IV der FFH-Richtlinie).

Im Zusammenhang mit den möglichen direkten und indirekten Beeinträchtigungen ist zu prüfen, ob Wirkkomponenten und Wirkreichweiten vorliegen, die das Maß dessen, was sich aus der bestehenden Nutzung ergibt, erheblich oder nachhaltig überschreiten. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der bestehende Pfahlbau inkl. Treppenanlage und Bistro sowie anteilig der westlichste Teil der Steganlage zurückgebaut werden, so dass sich nach Abschluss der Bautätigkeiten ein verbesserter Zustand u. a. für den LRT 1140 ergeben kann. Die vorliegende Planung bereitet auf Grundlage der der Art, Größe und Lage des Hochbaues sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und den Festsetzungen des B-Planes Nr. 87 keine erheblichen Beeinträchtigungen der betrachteten Tierpopulationen vor und führt voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der Lebensraumeigenschaften.

1.4.10.2 Verträglichkeitsprüfung Vogelschutzgebiet DE 0916-491

Zur Realisierung der Bauleitplanung ist im Vorfeld der Planungen die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den festgelegten Erhaltungszielen dieses Schutzgebietes zu berücksichtigen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob potenzielle projektbezogene Wirkfaktoren und -pfade es zulassen, durch die Art, Intensität und Reichweite zu *erheblichen* Beeinträchtigungen der festgelegten Erhaltungsziele zu führen.

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Teilgebiet 1 des Vogelschutzgebietes DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete" im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstenstreifen. Das Areal wird durch Wattflächen, Außensände, Flachwasserzonen und Salzwiesen gekennzeichnet. Diese Lebensraumtypen sind von der Planung nicht betroffen.

Von den im Vogelschutzgebiet nachgewiesenen 72 Brut- und Rastvogelarten von besonderer Bedeutung (MLUR, 23.4.2007, Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 0916-491 Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete) kommen ca. 35 Brutvogelarten im NP sowie den Salzwiesen zwischen NP-Grenze und Deich vor. Drei Brutvogel- und eine Rastvogelart (Rohrweihe, Bekassine, Schwarzkopfmöwe und Kornweihe) gelten als Anhang I – Arten als streng geschützt.

1.4.10.3 Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes

Als vorrangiges Ziel für das Vogelschutzgebiet ist der **Prozessschutz** oberstes Erhaltungsziel (§ 2 Abs.1 NPG) und schließt die Erhaltung der standortypischen Vogelwelt in ihrer natürlichen Dynamik ein. Weitere Ziele sind:

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Flachwasserbereichen, Wattströmen, Prielen, Watten, Außensänden, Sandstränden, Primärdünen, Strandwällen, Nehrungen, Spülsäumen, Muschelschillflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Lagunen und Flussmündungs-Lebensräumen in natürlicher Ausprägung und Halligen,
- der ökologischen Wechselbeziehungen mit dem terrestrischen, limnischen und marinen Umfeld,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse,
- einer möglichst hohen Wasserqualität,
- von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen,
- des Tideeinflusses mit der charakteristischen Salz-, Brack- und Süßwasserzonierung der Lebensgemeinschaften im Eider- und Elbmündungsbereich.

Aufgrund des übergreifenden Zieles des Prozessschutzes werden im NP Artenschutzziele nur indirekt verfolgt. Die Ziele für Vogelarten sind Ziele, die dem Prozessschutzgedanken Rechnung tragen, und gelten grundsätzlich für alle in diesem Teilgebiet vorkommenden Vogelarten, die unter 1. aufgeführt sind. Sie entsprechen den grundsätzlich bereits im Trilateralen Wattenmeerplan von Stade 1997 formulierten Zielen:

Erhaltung

- von geeigneten Brut-, Aufzucht-, Mauser-, Durchzugs-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten von ausreichender Größe bei Gewährleistung natürlicher Fluchtdistanzen,
- von weitgehend unzerschnittenen Räumen zwischen Brut-, Nahrungs-, Mauser- und Rastplätzen, insbesondere Freihaltung von hohen vertikalen Fremdstrukturen,
- von störungsfreien Hochwasserrastplätzen für Wat- und Wasservögel sowie Mausergebieten, insbesondere für Brandgans, Eiderente und Trauerente,
- natürlichen Bruterfolgs,
- natürlicher Nahrungsverfügbarkeit:

  Erhaltung
  - der natürlichen Vorkommen von Benthosorganismen als Nahrung für Wat- und Wasservögel,
  - der natürlichen Vorkommen der Seegraswiesen und ihrer Dynamik als Nahrungsgebiete für Ringelgänse und Pfeifenten,
  - der natürlichen Vorkommen der Quellerbestände als Nahrung für Gänse, Enten und Singvögel,
  - der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) als Nahrungsgebiet für Gänse und Enten,
  - von natürlich vorkommenden Muschelbeständen mit standortgerechten Begleitfauna als Nahrungsgrundlage für Trauer- und Eiderente,
  - einer natürlichen Fischfauna als Nahrungsgrundlage für Seetaucher und andere fischfressende Arten,

- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) als Brut- und Rastgebiet von Küstenvögeln,
- von störungsfreien vegetationsarmen Sand-, Kies- und Muschelschillflächen durch Gewährleistung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik, insbesondere als Brutplatz für Seeregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Fluss- und Küstenseeschwalbe,
- der marinen und limnischen Durchzugs- und Rastlebensräume für die Zwergmöwe in der Elbmündung,
- der Brutlebensräume der Lachseeschwalbe in den Vorländern der Unterelbe,
- der Brutlebensräume für den Alpenstrandläufer (Calidris alpina schinzii) in den Sandsalzwiesen bei St. Peter-Ording,
- des Offshore-Bereiches als wichtiges Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet für Seevogelarten wie Seetaucher und Meeresenten,
- der Möglichkeit, dass sich die Seevogel- und Entenbestände entsprechend der hydrografischen Bedingungen, der Dynamik des Wasserkörpers und der Benthosbestände sowie des wechselnden Nahrungsangebotes verlagern können,
- Vermeidung von zusätzlicher Vogelmortalität durch Beifang in der Fischerei
- von störungsarmen Bereichen ohne Unterwasserlärm und ohne thermische oder elektrische/magnetische Emissionen, die zu Schädigungen der Fauna führen können.

1.4.10.4 Ergebnis der FFH-Vorprüfung

Bewertung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele

FFH-Gebiet DE 0916-391 und

Ungestörter Ablauf der Naturvorgänge (Erhalt u.a. der Morphodynamik, der hydrophysikalischen und hydrochchemischen Verhältnisse)

Die natürlichen Abläufe der Naturvorgänge werden durch den Bau des Pfahlgebäudes aufgrund der Lage auf dem zum Teil verfestigten Strandbereich des ausgewiesenen Strandsegel- und Kitebuggygebietes, auf dem Hauptaktivitätsstrand außerhalb von FFH-LRT und in über 200m Entfernung zur Küstenlinie sowie Art des Baus (Pfahlbau auf Stützpfählen ohne Überbauung des Bodens) nicht erheblich überprägt. Die geomorphologische bzw. bodengenetische Dynamik des betroffenen Bodenkörpers, die Sediment- und Strömungsverhältnisse, die Biotopkomplexe und Wasserqualität werden auf Grund der Art der Gründung von Pfahlbau und Holzsteg nur kleinräumig und temporär beeinflusst. Auch ist zu berücksichtigen, dass aus dem Rückbau des Bestandsgebäudes eine lokale Entlastung der ökologischen Situation des LRT 1140 resultiert.

Eine Beeinträchtigung, die den Zustand des Schutzgebietes erheblich und nachhaltig belastet, wird im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben sowie dessen geplantem ganzjährigen Betrieb nicht erwartet.

Dauerhafte Eingriffsfolgen – Lebensraumtypen

Von der Bauleitplanung ist im Bereich der bestehenden und zurück zu bauenden Strandversorgungseinrichtung der FFH-Lebensraumtyp LRT 1140 (vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt) des Anhanges I betroffen, aber keine Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.

Da der Neubau der Strandversorgungseinrichtung in vergleichbarer Größenordnung und Bauweise im Zusammenhang mit dem Rückbau der bestehenden Strandversorgungseinrichtung „Strandbar 54° Nord sowie dem ersatzlosen Rückbau von Holzstegen zu betrachten ist, entfällt damit die Notwendigkeit eine Erheblichkeitsermittlung (nach Lambrecht, H. und Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP) durchzuführen.

Ein zusätzlicher Verlust absolut oder relativ relevanter Flächenanteile des FFH-Gebietes sind mit der vorliegenden Bebauungsplanung nicht verbunden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der genannten Erhaltungsziele (Erhaltungsziele FFH-Gebiet DE 0916-391, Ziff. 3.2) zur Erhaltung eines möglichst ungestörten Ablaufs der Naturvorgänge (mit Vorrang vor allen anderen Naturschutzzielen in wesentlichen Teilen des Gebietes) sind bei Einhaltung der Minimierungsmaßnahmen insbesondere bezüglich der pot. gebäudebezogenen Lichtemissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich.

Kumulative Wirkungen

Im Nahbereich des Plangeltungsbereiches B-Plan Nr. 87 ist mit der beabsichtigten Anpassung der Steganlage an den neuen Standort der „Strandbar 54 ° Nord" eine Planung dahingehend zu berücksichtigen, ob kumulative Wirkungen im Zusammenspiel beider Planvorhaben wirkaktiv werden können.

Wesentlicher planerischer Inhalt des landschaftspflegerischen Begleitplanes zur Anpassung der Steganlage ist die beabsichtigte Beleuchtung des Stegabschnittes für Fußgänger.

Die Lichtplanung berücksichtigt die in Schroer et al. (2019) formulierten Handlungsempfehlungen für eine Lichtanlage, u. a.:

- Beleuchtungsstärke
- Zeitliche uns Sensorsteuerung
- Abstrahlungsgeometrie
- Begrenzung der Ausleuchthöhe und -fläche, der Beleuchtungsrichtung
- Lichtfarbe.

Diese Kriterien werden bei der Lichtplanung des geplanten Pfahlbaus ebenfalls soweit möglich beachtet.

Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte werden keine kumulativen Wirkungen und erheblichen Beeinträchtigungen für die räumlich benachbarten LRT durch die beabsichtigten Nutzungen erwartet.

Tierarten

Als relevante Tierarten nach den Anhängen FFH-Richtlinie werden genannt:

- Maifisch, Finte, Meerneunauge, Flußneunauge, Kegelrobbe, Seehund, Schweinswal und Großer Tümmler.

Eine Gefährdung der Arten kann aufgrund des Standortes am Strand mit über 200 m Entfernung zur Küstenlinie ausgeschlossen werden. Auch die zeitlich befristeten Rückbautätigkeiten stellen bei der Berücksichtigung der anerkannten bautechnischen und sonstigen Regelungen und Normen keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

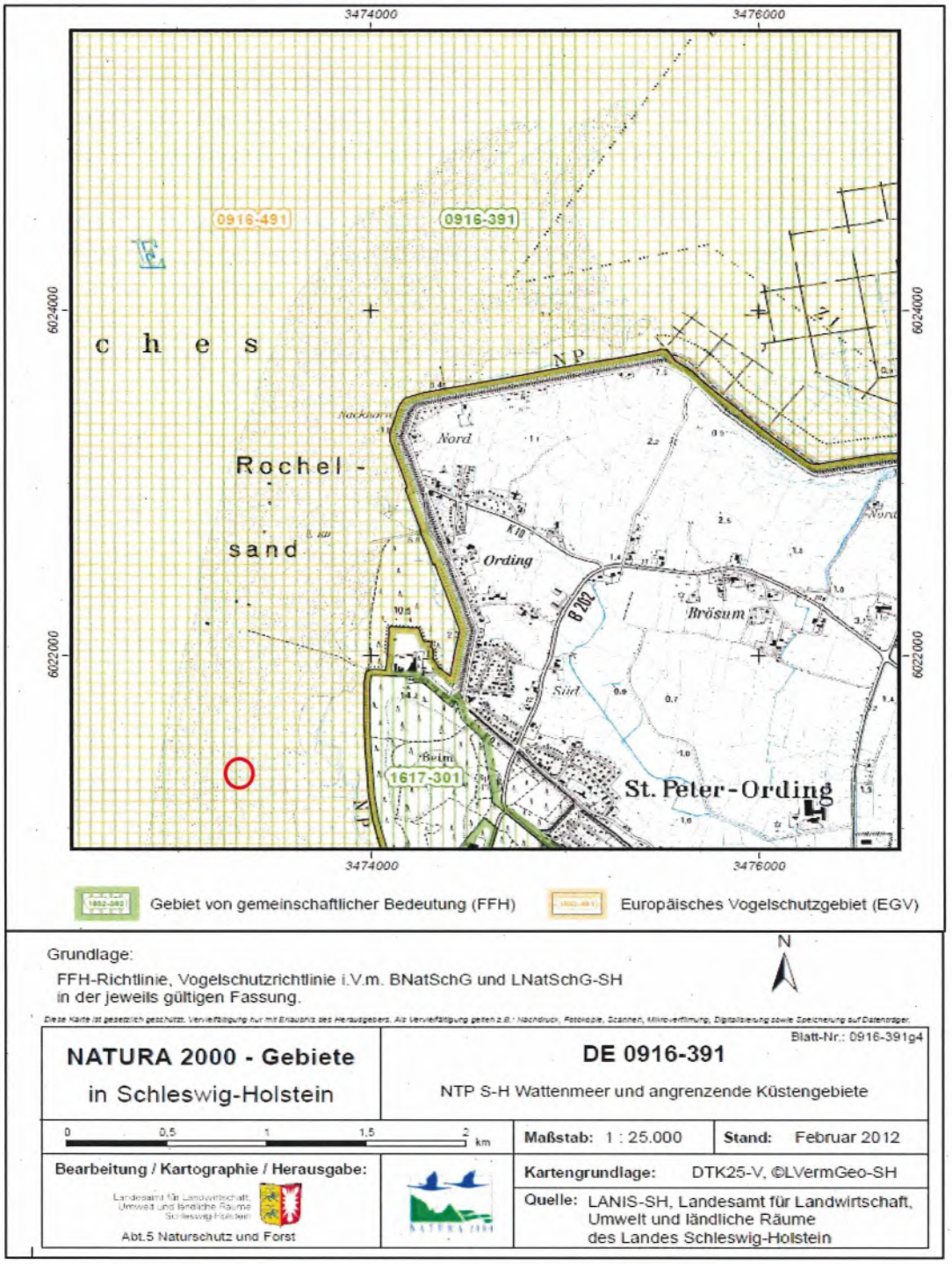

Abb. 8: Natura-2000-Gebiete und Lage des Plangebietes (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas, LLUR, 2021)

FFH-Gebiet DE 1617-301

Das Schutzgebiet ist für die Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung der genannten Erhaltungsgegenstände (LRT) von besonderer Bedeutung. Diese LRT sind innerhalb oder im Nahbereich des Plangeltungsbereiches des B-Plans Nr. 87 nicht entwickelt. Daher werden die für diese LRT formulierten übergreifenden Erhaltungsziele (s. unten) als nicht planungsrelevant bewertet.

Übergreifende Erhaltungsziele:

- Erhaltung großflächiger, naturnaher, teilweise unbedeichter Küstendünen mit allen Stadien der natürlichen Dünenbildung und entsprechenden Vegetationsentwicklungen bis zum Auftreten von Dünentälern und -wäldern, insbesondere Erhalt ungestörter, hydrologisch intakter, feuchter bis nasser Dünentalstandorten mit zahlreichen charakteristischen und z.T. seltenen Arten.

Die natürlichen Abläufe der Naturvorgänge im Gebiet DE 1617-301 werden durch die Errichtung und den Betrieb des Strandversorgungsbetriebes aufgrund der Lage auf dem zum Teil verfestigten Strandbereich im räumlichen Kontext weiterer konzessionierter Strandnutzungen, der Bauart (Pfahlbau auf Punktfundamenten ohne großflächige Überbauung des Bodens) und dem Abstand von rd. 670 m nicht erheblich überprägt

Eine erhebliche bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigung, die den Zustand des Schutzgebietes erheblich und nachhaltig belastet, wird im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben sowie dessen geplantem ganzjährigen Betrieb nicht erwartet.

Europ. Vogelschutzgebiet DE 0916-491:

Die im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der Strandversorgungseinrichtung möglichen potenziellen Wirkfaktoren (bau-, anlage- oder betriebsbedingt) werden bei Einhaltung u. a. der Schutzzeiten (Vogelbrutzeiten zwischen 01.03.d. J. bis 31.07. d.J.) als nicht erheblich prognostiziert. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsgegenstände und -ziele wird damit als nach menschlichem Ermessen nicht möglich bewertet.

Zusammenfassendes Ergebnis

Durch den Bau und den Betrieb des Pfahlbaus ergeben sich keine dauerhaften und erheblichen Beeinträchtigungen für FFH-Lebensraumtypen und -arten. Durch andere Pläne oder mit anderen Wirkfaktoren des Vorhabens kumulativ zu berücksichtigende Flächenverluste oder erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und -arten sind nicht gegeben. Als Ergebnis der Vorprüfung wird die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen und Schutzgegenstände der FFH-Gebiete und des EU- Vogelschutzgebietes als gegeben bewertet.

Eine vertiefende Betrachtung einer FFH-Prüfung wird als nicht erforderlich erachtet.

1.4.11 Nationalpark Wattenmeer

Der Plangeltungsbereich orientiert sich innerhalb des Nationalparks Wattenmeer. Gemäß § 2 Abs. 1 NPG dient der Nationalpark „dem Schutz und der natürlichen Entwicklung des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und der Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit. Es ist ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten. Der Nationalpark ist als Lebensstätte der dort natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und der zwischen diesen Arten und den Lebensstätten bestehenden Lebensbeziehungen zu erhalten. Die Gesamtheit der Natur in ihrer natürlichen Entwicklung mit allen Pflanzen, Tieren und Ökosystemen besitzt einen zu schützenden Eigenwert."

In § 6 Abs. 1 NPG sind als zulässige Maßnahmen [...] u. a. definiert:

6. Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen, touristischer Einrichtungen, Straßen und Wege.

Nach § 6 Abs. 3 NPG sind über die Maßnahmen und Nutzungen nach den Absätzen 1 und 2 hinaus für den Bereich der Schutzzone 2 nachstehende Maßnahmen und Nutzungen u. a. als zulässig erachtet:

7. die Errichtung von baulichen Anlagen für den Badebetrieb im Bereich der konzessionierten Strände.

Von den Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 sowie Abs. 2 Satz 1 NPG kann die für den Nationalpark zuständige Behörde Ausnahmen zulassen, wenn damit keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 NPG verbunden ist. Im Übrigen gilt § 54 des Landesnaturschutzgesetzes sinngemäß.

Mit Vorlage des Umweltberichtes als fachlicher Begründung wird bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung erbeten.

2 Prognose

2.1 Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen

2.1.1 Null-Variante

Für die Entwicklung der *Umwelt* im Untersuchungsgebiet ohne die Aufstellung des B-Plans Nr. 87 ist ein zunächst gleichbleibender Zustand zu prognostizieren. Der bestehende Pfahlbau würde im Rahmen des Strandrückgangs zunehmend den Sturm- und Hochwasserrisiken ausgesetzt sein. Dies ist aus Landschaftsbild- und touristischen Gründen weder gewünscht noch im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege zielführend.

Da mit der vorliegenden Bebauungsplanung die Verlegung des Standortes der Strandbar 54° Nord um ca. 230m landeinwärts vorgesehen ist, würde der durch den Abriss des Bestandsgebäudes entstehende Vorteil (ungestörte Dynamik im Bereich der Brandungszone) nicht eintreten.

Die Realisierung des Vorhabens hat die Sicherung der touristischen Funktionen bzw. der bestehenden Angebotsqualitäten im Bereich des konzessionierten Strandabschnittes sowie die Lageanpassung an die prognostizierten Auswirkungen des Klimawandels zum Ziel und dient dem Allgemeinwohl.

Eine Vermeidung im Sinne einer Null-Lösung ist nach allem nicht gegeben.

2.1.2 Standortalternativen

Der geplante Pfahlbau übernimmt die Funktionen des Bestandsgebäudes des Strandversorgungs- und Gastronomiebetriebes Strandbar 54° Nord. Zudem wird mit der Positionierung des geplanten Gebäudes - und somit des B-Plangebietes - Richtung Osten aus dem freien Strandareal in den Bereich der stärkeren touristischen Nutzung ein konfliktärmerer Standort gewählt. Da außerdem die zukünftigen Funktionen für die Strandversorgung an diesen Standort gebunden sind, ist aus Sicht des Umweltschutzes der aktuelle Standort als geeignet und relativ konfliktarm zu bewerten. Erheblich günstigere Standortvarianten sind aus dieser Sicht nicht erkennbar.

Eine weitere zu betrachtende Planungsalternative stellt die Verlegung an den neuen Standort ohne Umstellung auf einen Ganzjahresbetrieb dar.

Ohne Berücksichtigung einer möglichen Zunahme der Lichtquellen am Hochbau im Vergleich zum bestehenden Restaurant kann bei einer vergleichbaren Größe und Nutzungsstruktur von einer annähernd gleichen Belastung des Naturraumes und der betrachteten Tierarten ausgegangen werden.

Ein Verzicht auf einen Ganzjahresbetrieb würde ebenfalls eine Beleuchtung von Abschnitten der Steganlage verzichtbar machen.

Voraussetzung hierfür die der vollständige Rückbau des bestehenden Betriebes inkl. der Treppenanlage.

Auch bei dieser Planungsvariante würden die Vorteile für die abiotischen Faktoren (Boden, Wasser) eintreten. Kleinräumig würde sich wieder eine ungestörte Boden- und Strömungsdynamik einstellen können.

2.1.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Im Folgenden werden Anforderungen des Prüfkatalogs (BauGB Anlage 1) dargestellt. Es sind dabei nur soweit für das jeweilige Planverfahren relevant und im Ermittlungsaufwand angemessen zu einzelnen Bestandteilen der Anlage 1 Angaben im Umweltbericht zu machen. Die folgende Beschreibung fokussiert sich auf die Aspekte, die auf Ebene der Bauleitplanung potenziell relevant sind.

Die direkten, etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen, und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen werden innerhalb der Tabelle bei Betroffenheit formuliert.

Tab. 4: Mögliche erhebliche Auswirkungen

Potentielle Ursachen	Im Hinblick auf	Mögl. erhebliche Umweltauswirkungen
Geplantes Vorhaben	Bau	Die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt werden in Kap. 2.2 ff. beschrieben.
	Vorhandensein	
	Abrissarbeiten	
Nutzung von natürlichen Ressourcen	Fläche	Die potenziellen Wirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden in Kap. 2.2 ff. erläutert.
	Boden	
	Wasser	
	Tiere	
	Pflanzen	
	Biologische Vielfalt	
Emissionen	Schadstoffe	Da es sich lediglich um eine Verlagerung des Standortes handelt, zeigen die durch den Betrieb der zugelassenen Strandversorgungseinrichtung entstehenden Emissionen und sonstigen Belästigungen keine erheblichen Abweichungen von den derzeitigen Emissionen / Belästigungen auf.
	Lärm	
	Erschütterungen	
	Licht	
	Wärme	
	Strahlung	
	Sonstige Belästigungen	
Abfälle	Art der Abfälle	Art und Menge der erzeugten Abfälle entspricht der derzeitigen Abfallmenge und –art. Die Abfälle werden im Rahmen der geregelten Abfallentsorgung behandelt.
	Abfallmenge	
	Abfallbeseitigung	
	Abfallverwertung	
Risiken	menschliche Gesundheit	Aufgrund der Art des zugelassenen Betriebes (s. Begründung zum B-Plan) werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen erwartet; das Freisetzen gesundheitsgefährdender Stoffe ist nicht erkennbar.
	kulturelles Erbe	
	Umwelt	
Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben	Umweltprobleme	Im weiteren Umfeld sind keine Planungen mit erheblichen kumulierenden Auswirkungen bekannt.
	Nutzung natürlicher Ressourcen	
Klima	Klima	Aufgrund der Art des zugelassenen Betriebes (s. Begründung zum B-Plan) ist nicht mit erheblichen Treibhausgasemissionen zu rechnen. Aufgrund der veränderten Lage (landeinwärts) und der Art der Bauweise (Pfahlbau) werden die Folgen des
	Klimawandel	

		Klimawandels (u.a. Überflutung) in der Planung berücksichtigt.
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Techniken	Der Bau und Betrieb des zugelassenen Betriebes (s. Begründung zum B-Plan) erfolgt auf der Grundlage des aktuellen Stands der Technik; insofern sind keine konfliktträchtigen Techniken oder Stoffe erkennbar.
	Stoffe	

2.2 Potenzielle Wirkungen auf Schutzgüter

2.2.1 Schutzgut Mensch

Wie im Kapitel 1.4.1 beschrieben werden durch das Vorhaben keine Wohnfunktionen innerhalb des Plangeltungsbereiches und dessen weiteren Umfelds betroffen.

Im Hinblick auf mögliche Wirkungen auf die Erholungsfunktion des Gebietes ist festzustellen, dass durch das Vorhaben eine qualitative Verbesserung des touristischen Angebotes erreicht und somit die Erholungsfunktion des Raumes gestärkt wird.

Zur Vermeidung baubedingter Wirkungen sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen

Durch den Baustellenverkehr kommt es zu *Schallemissionen* die durch:

- den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge und
- die Ausrichtung der Transportzeiten auf Tageszeiten (Einhalten der Nachtruhe)

minimiert werden sollen.

Mögliche *Schadstoffemissionen* sind durch:

- den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen.

2.2.2 Schutzgut Biotoptypen / Vegetation

Das Planvorhaben erfolgt im Bereich des z.T. verfestigten, vegetationsfreien Sandstrands.

Insgesamt ergeben sich somit im Zuge des B-Plans keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Eingriffe in geschützte Biotop- und Vegetationsflächen. Ausgleichspflichtige Eingriffe und Beeinträchtigungen für dieses Schutzgut bestehen nicht.

2.2.3 Schutzgut Tiere / artenschutzrechtliche Prüfung

Im Hinblick auf das Tierartenvorkommen stellt das direkte Plangebiet keinen Lebensraum mit bedeutsamen Habitatfunktionen für relevante Tierartengruppen Avifauna, Reptilien und Amphibien dar. Abstandsrelevante Lebensräume finden sich in östlicher Richtung im Kontext der Dünenkomplexe und Strandseen. Der Abstand zu diesen Landschaftsausschnitten beträgt ca. 270 m bis 400 m.

Avifauna:

Im weiteren Umfeld ist für vorkommende Vogelarten davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG) und auch keine erheblichen Störungen von Brutvögeln auftreten wird (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Die Funktionalität der im weiteren Umfeld bestehenden Habitatflächen wird aller Voraussicht nach nicht über das bisherige nutzungsbedingte Maß hinausgehend beeinträchtigt. Im weiteren Umfeld bestehen großräumige Areale vergleichbarer und höherer ökologischer Funktionseignung. Erhebliche zusätzliche Störungen der Arten sind nicht zu erwarten, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der neue Pfahlbau und die Umstellung auf eine ganzjährige Bewirtschaftung können potenziell zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung führen, insbesondere des Lebensraumes der standorttypischen Avifauna durch Individuenverluste durch z. B. Vogelschlag an großflächigen Verglasungen oder Vergrämung durch zusätzliche Lichtemissionen während der Abendstunden außerhalb des Sommers. Hierzu werden im Rahmen der sich aus der Flächennutzungsplanung entwickelnden Bebauungsplanung (B-Plan Nr. 87) konkretere Aussagen zur Licht- und Beleuchtungssituation, zu geeigneten und angemessenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargestellt. Dies gilt auch für die geplante Beleuchtung des anteilig innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Teil des Holzsteges. Der außerhalb des Plangeltungsbereiches der 26- Änderung FNP und des B-Plan Nr. 87 liegenden Abschnitte des Holzsteges, für den ein Beleuchtungskonzept entwickelt werden soll, ist Gegenstand einer eigenständigen landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP „Anpassung der Steganlage an den geänderten Standort der Strandbar 54 ° Nord“).

Auf Grundlage von (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, 2021) wurde die Fassadenabschnitte des geplanten Strandversorgungsbetriebes hinsichtlich der folgenden Kriterien bewertet:

- Anteil der frei sichtbaren Glasflächen ohne Markierung, Fassadengestaltung, Umgebung, Abstand unmarkierter Glasscheiben zu Gehölzen.

Die mit Bearbeitungsstand 17.08.2022 der Umweltprüfung zur Verfügung gestellten Angaben zu den vorgesehenen Bauteilen lassen die Gesamtbewertung eines mittleren Risikos zu (s. Tab. 5 und 6).

	Reflektierende Flächen		Nichtreflektierende Flächen		Fassade				Brüstung				Zwischensumme	
	Fenster + Glasbrüstung		Wände + Holzbrüstung		Wände		Fenster		Glas		Holz		Fassade + Brüstung	
	Quadratmeter	Prozent	Quadratmeter	Prozent	Quadratmeter	Prozent	Quadratmeter	Prozent	Quadratmeter	Prozent	Quadratmeter	Prozent	Quadratmeter	Prozent
Ostseite	10,3 m²	7,4%	127,8 m²	92,6%	101,7 m²	73,7%	5,1 m²	3,7%	5,2 m²	3,8%	26,1 m²	18,9%	138,0 m²	100%
Westseite	67,6 m²	48,4%	72,0 m²	51,6%	68,6 m²	49,1%	38,2 m²	27,4%	29,4 m²	21,1%	3,4 m²	2,4%	139,6 m²	100%
Nordseite	23,0 m²	10,5%	195,8 m²	89,5%	159,6 m²	72,9%	6,0 m²	2,7%	17,0 m²	7,8%	36,2 m²	16,5%	218,8 m²	100%
Südseite	27,8 m²	12,9%	188,1 m²	87,1%	158,5 m²	73,4%	7,1 m²	3,3%	20,7 m²	9,6%	29,6 m²	13,7%	215,8 m²	100%
Summe Seiten (S)	**128,6 m²**	**18,1%**	**583,6 m²**	**81,9%**	488,3 m²	68,6%	56,3 m²	7,9%	72,3 m²	10,2%	95,3 m²	13,4%	712,2 m²	100%

	Reflektierende Flächen		Nichtreflektierende Flächen		Photovoltaik		Dach		Podest		Zwischensumme	
	Photovoltaik		Dach + Podest								Photovoltaik + Podest + Dach	
	Quadratmeter	Prozent	Quadratmeter	Prozent	Quadratmeter	Prozent	Quadratmeter	Prozent	Quadratmeter	Prozent	Quadratmeter	Prozent
Summe Draufsicht	**60,0 m²**	**6,8%**	**824,4 m²**	**93,2%**	60,0 m²	6,8%	400,5 m²	45,3%	423,9 m²	47,9%	884,5 m²	100%

	Reflektierende Flächen		Nichtreflektierende Flächen		Summe S + D	
	Quadratmeter	Prozent	Quadratmeter	Prozent	Quadratmeter	Prozent
Summe S + D	**188,7 m²**	**11,8%**	**1408,0 m²**	**88,2%**	1596,7 m²	100%

Tab. 5: Absolute und relative Größenangaben der Fassadenbauteile und Fenster

Kriterien	Gering	Mittel	Hoch	Sehr hoch
Anteil der frei sichtbaren Glasfläche ohne Markierung	< 25 % 11,8% oder Scheibenbreite bis 50 cm	25 - 50 %	51 - 75 %	> 75 %, auch freistehende Glaswände, transparente Durchsichten[1] oder Reflexionsgrad sehr hoch (> 30 % Reflexionsgrad; Spiegeleffekt)
Punkte	1	2	3	4 Gesamtbewertung immer „hoch"[2]
Fassadengestaltung	Lochfassade, Fensteröffnungen bis 1,5 m² oder Bandfassade mit Fensterhöhe unter 1 m oder nicht-spiegelnde farbige/halbtransparente Scheiben oder Glas mit hoch wirksamer Markierung	Lochfassade mit Fensteröffnungen von 1,5-3 m² oder Bandfassade mit Fensterhöhe von mindestens 1-1,5 m	Fassade / Fassadenabschnitt mit zusammenhängenden Glasflächen >3-6 m² (ggf. einschließlich Unterteilungen)	Fassade / Fassadenabschnitt mit zusammenhängenden Glasflächen > 6 m² (ggf. einschließlich Unterteilungen)
Punkte	1 Gesamtbewertung immer „gering"	2	3	4
Umgebung	innerhalb dichter Bebauung (z. B. Innenstadt, Industriegebiet)	durchgrünter Siedlungsbereich	am Ortsrand oder im Außenbereich in Grünanlagennähe	weniger als 50 m entfernt von naturnahen Flächen[3]
	typischerweise zu > 75 % versiegelt	typischerweise zu 51-75 % versiegelt	typischerweise zu 25-50 % versiegelt	typischerweise zu < 25 % versiegelt
Punkte	1	2	3	4
Abstand unmarkierter Glasscheiben zu Gehölzen	> 50 m entfernt	31-50 m	15-30 m	< 15 m
Punkte	1	2	3	4

Abb. 9: Bewertung des Gesamtrisikos (LAG der Vogelschutzwarten, 2021; ergänzt: Amt Eiderstedt)

Ergebnis (Punkte)	Gesamtrisiko	Handlungsbedarf
4 - 6	Gering - kein erhöhtes Risiko zu erwarten. Im Regelfall werden artenschutzrechtliche Konflikte vermieden.	Im Regelfall kein Handlungsbedarf
7 - 10	Mittel - einige Eigenschaften bewirken im Einzelfall ein erhöhtes Risiko. Die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Konflikten kann nicht ausgeschlossen werden.	Das ggf. vorhandene Konfliktpotenzial ist im Sinne eines vorsorglichen Handelns zu minimieren. Die Erforderlichkeit von Vermeidungsmaßnahmen ist im Einzelfall zu entscheiden. Hierfür sind Fachleute zu Rate zu ziehen.
11 - 16	Hoch - erhöhtes Risiko im Regelfall zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Konflikte auftreten.	Es sind Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

Abb. 8: Gesamtbewertung (Risikostufen) (LAG der Vogelwarten, 2021, ergänzt: Amt Eiderstedt)

Aus der Einstufung in die Risikostufe „Mitte" leitet sich die Durchführung bzw. Berücksichtigung von baulichen nun sonstigen Maßnahmen ab, die geeignet sind, die potenziellen Risikofaktoren zu vermeiden oder zu minimieren.

Hierzu werden in der Begründung und den Festsetzungen des B-Planes entsprechende Rahmenbedingungen zum Reflexionsgrad, der maximalen einer einzelnen Scheibe und den maximalen Fensterflächen je Gebäudeseite formuliert.

Photovoltaik:

- Photovoltaikanlagen sind nur antireflexionsbeschichtet zulässig.

Nicht nur durch die konzessionierten Aktivitäten an diesem Strandabschnitt, sondern auch zeitlich und räumlich begrenzt kann es im Zuge der Bautätigkeiten sowie des geplanten ganzjährigen Betriebes potenziell zu Störungen der Brut- und Rastvögel kommen. Daher sind zu deren Schutz Brutgebiete ausgeschildert. Diese befinden sich in einem ausreichenden Abstand zum Plangeltungsbereich befinden.

Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb und in einem ausreichenden Abstand zu den nächstgelegenen bekannten Brutgebieten. Auch stellt der Plangeltungsbereich auf Grund der bestehenden nutzungsbedingten Vergrämungseffekte keinen bedeutsamen Aufenthaltsraum für Rastvögel dar. Der aus der Inanspruchnahme der Strandangebote im Umfeld des Plangeltungsbereiches, der vorhandenen Zuwegungen zum Strand sowie im Nahbereich des Strandparkplatzes, des Holzsteges etc. resultierende Vergrämungseffekt sollte bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Bautätigkeiten berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sollten die Bautätigkeiten möglichst außerhalb der Brutzeiten zwischen 01.04. d. J. und 31.07. d. J. erfolgen.

Da mit dem B-Plan kein nennenswerter Verlust von Bruthabitaten verbunden ist, liegt keine erhebliche Störung von Tieren der streng geschützten Arten und der europ. Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten vorliegt, ist eine artenschutzrechtliche Relevanz nach §§ 44 BNatSchG nichtgegeben.

Amphibien:

Im FFH-Gebiet (1617-301) kommen folgende Arten vor:

- Epidalea calamita (Kreuzkröte),
- Lacerta agilis (Zauneidechse),
- Rana arvalis (Moorfrosch).

Im FFH-Gebiet DE 0916-391 lediglich die Kreuzkröte und der Moorfrosch.

Die deichnahen vorkommenden Strandseen stellen potenzielle Lebensräume für die Kreuzkröte und den Moorfrosch dar. Die Kreuzkröte sucht sich dabei Laichgewässer aus, die nahezu vegetationsfrei sind. Der Moorfrosch hingegen meist üppig bewachsende Gewässer.

Die Überwinterungsquartiere des Moorfrosches liegen in Mitteleuropa meist an Land (Lücken- und Hohlraumsysteme) und nur selten am Gewässergrund. Die Kreuzkröte nutzt als Winterquartier ähnliche Verstecke, wie im Tagesverlauf (Tierbauten, Erd- und Gesteinsspalten, Steine, Holzstapel), wenn sie frostfrei sind oder sie gräbt sich selbst ein Versteck.

Somit könnte eine Wanderbewegung der beiden Arten zwischen den Strandseen und deren Nahbereich möglich sein. Zwischen dem FFH-Gebiet DE 1619-301 und dem westlich angrenzenden Gebiet DE 0916-391 stellen der Landesdeich und die Straße „Strandweg" deutliche Mobilitätshemmnisse dar.

Da die Kreuzkröte offene Lebensräume auf trocknem, oft sandigem Untergrund besiedelt und sehr mobil ist, könnte sie auch im Bereich der Planung vorkommen, jedoch bleibt die Mehrzahl der Tiere in einem engen Radius von rund 240 m um die Gewässer. Die Winterquartiere im sandigen Boden liegen zudem oberhalb der Hochwasserlinie.

Für die aufgeführten Tierarten gelten die die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote lt. § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanung werden keine erhebliche Störung erwartet, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der betrachteten Arten einer Art wird nicht erwartet. Auch wird prognostiziert, dass sich die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllen werden.

Die Begründungen hierfür ergeben sich u. a. aus:

- der Art des Vorhabens,
- der Lage am Hauptaktivitätsstrand mit konzessionierten Strandnutzungen in unmittelbarer Umgebung,
- der damit bereits temporär verbundenen Vergrämungseffekte,
- dem geplanten ersatzlosen Rückbau des Bestandsbaus und anteilig des Holzsteges.

Aus dem B-Plan Nr. 87 ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Relevanzen für die betrachteten Tierarten. Eine artenschutzrechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Insekten:

In § 23 Abs. 4 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 3 BNatSchG wird ausgeführt:

- § 23 Abs. 4 BNatSchG: In Naturschutzgebieten ist im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen verboten. Von dem Verbot des Satzes 1 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, soweit 1. die Schutzzwecke des Gebietes nicht beeinträchtigt werden können oder 2. dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.
- § 24 Abs. 3 NPG: Nationalparke sind unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen. § 23 Absatz 3 und 4 gilt in Nationalparken entsprechend.

Beim anteiligen Stegabschnitten innerhalb des Plangeltungsbereiches handelt es sich um untergeordnete bauliche Anlage.

Im Sinne des erforderlichen Insektenschutzes werden zu den baulichen Aspekten der Beleuchtung des Gebäudes, dessen Verglasung sowie der Beleuchtung des anteiligen Steges nachstehend Vermeidung und Minimierungsmaßnahmen dargestellt. Diese erlangen über die Festsetzungen im B-Plan Rechtsverbindlichkeit.

Maßnahmen zum Insektenschutz

Glasflächen:

- Reflexionsgrad des Glases: < 15%,
- Größe der Einzelscheiben möglichst < 2,5 m²,
- Verwendung von Markierungen, Netzen, Gittern, Blenden oder Jalousien,
- Vermeidung von durchgängigen Blickachsen
- Beachtung des Orientierungspapiers der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte (LAG VsW, 2021).

Photovoltaik

- Begrenzung des Spiegelungs-und Reflexionsgrades auf < 15 %.

Leuchtdauer:

- Nutzung von Bewegungsmeldern, Zeitschaltuhren und Dimmern sowie Abschalten der Beleuchtung bei Nacht (ab 24 Uhr) bzw. der Schließzeiten der Gastronomie und öffentlichen WCs

Licht

Unabhängig von der vorliegenden B-Planung soll ein strandweites Beleuchtungskonzept als Grundlage für zukünftige Strandversorgungseinrichtungen und sonstige Nutzungen unter Mitwirkungen der örtlichen Naturschutzverbände erstellt werden. Für den B-Plan Nr. 87 werden aus Sicht des Artenschutzes lichttechnische Rahmenbedingungen dargestellt, die in das gesamträumliche Lichtkonzept einfließen können.

Im Zusammenhang mit einer potenziellen zukünftigen Lichtsituation (z. B. Störung lichtempfindlicher Insekten, Lockwirkung auf Vögel), die sich aus dem geplanten ganzjährigen Betrieb der Strandbar ergeben kann, sind als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Pollerbeleuchtung des (anteiligen) Steges mit Lichtfarbtemperaturen von max. 3.000 Kelvin (warmweiß),
- Abschaltung nachts (ab 24 Uhr) der Beleuchtung (außer bei Veranstaltungen),
- über die Wintermonate (November-Februar) ist die Beleuchtungsdauer an die Öffnungszeiten der öffentlichen WCs und des gastronomischen Betriebs zu koppeln.

Betriebsbedingt kommt es in den dunkleren Übergangs- und Wintermonaten zu einer punktuellen Beleuchtung des Steges zur Strandbar und des eigentlichen Pfahlbaus. Eine Pollerbeleuchtung des Steges mit einem Abstand zwischen den einzelnen Leuchten von ca. 50 bis 80 m entlang des Steges vorgesehen. Bei der Gebäudeilluminierung ist auf eine möglichst wenig über die Außenmaße hinausreichende und ebenfalls nach unten gerichtete Beleuchtung zu achten. Der umgebende Strand soll nicht unnötig ausgeleichtet werden.

Aufgrund des diesbezüglich besonders sensiblen Naturraumes ist hier insbesondere der Einsatz von artenschutzfachlich geeigneten Leuchtmitteln vorzunehmen. Weiterhin sollen Maßnahmen getroffen werden, um die Lichtverschmutzung in dem Schutzgebiet möglichst minimal zu halten.

Grundsätzlich soll die Außenbeleuchtung (Außenterrassen, anteiliger Steg, Treppen) auf ein zwingend notwendiges aber verkehrssicheres Maß minimiert werden. Die Anordnung der Beleuchtungskörper soll dabei trotzdem eine sichere Durchwegung gewährleisten.

Maßnahmen zur Eindämmung der Lichtverschmutzung

Lichtfarbe:

- Einsatz von Leuchtmitteln, die ein insektenfreundliches Lichtspektrum emittieren im Bereich von LED warmweiß (maximal 3.000 K)
- Weitestgehende Reduktion des Blaulichtanteils der Lichtemissionen. Hier sind z.B. Leuchtmittel wie Natriumdampf-Niederdruckleuchten oder PC Amber LED zu empfehlen.

Abstrahlungsgeometrie:

- Einsatz von nach unten gerichteten Leuchten
- Abschirmung der Leuchten zur Vermeidung von diffuser Abstrahlung, insbesondere nach oben und in die Horizontale
- Möglichst niedrige Installation der Leuchten
- Verwendung von vollständig geschlossenen Lampengehäusen, deren Oberfläche nicht heißer als 60 ° C werden

Leuchtdauer:

- Nutzung von Bewegungsmeldern, Zeitschaltuhren und Dimmern sowie Abschalten der Beleuchtung bei Nacht (ab 24 Uhr) bzw. der Schließzeiten der Gastronomie und öffentlichen WCs

Sonstiges:

- Kein Einsatz von Lasern und Reklamescheinwerfern

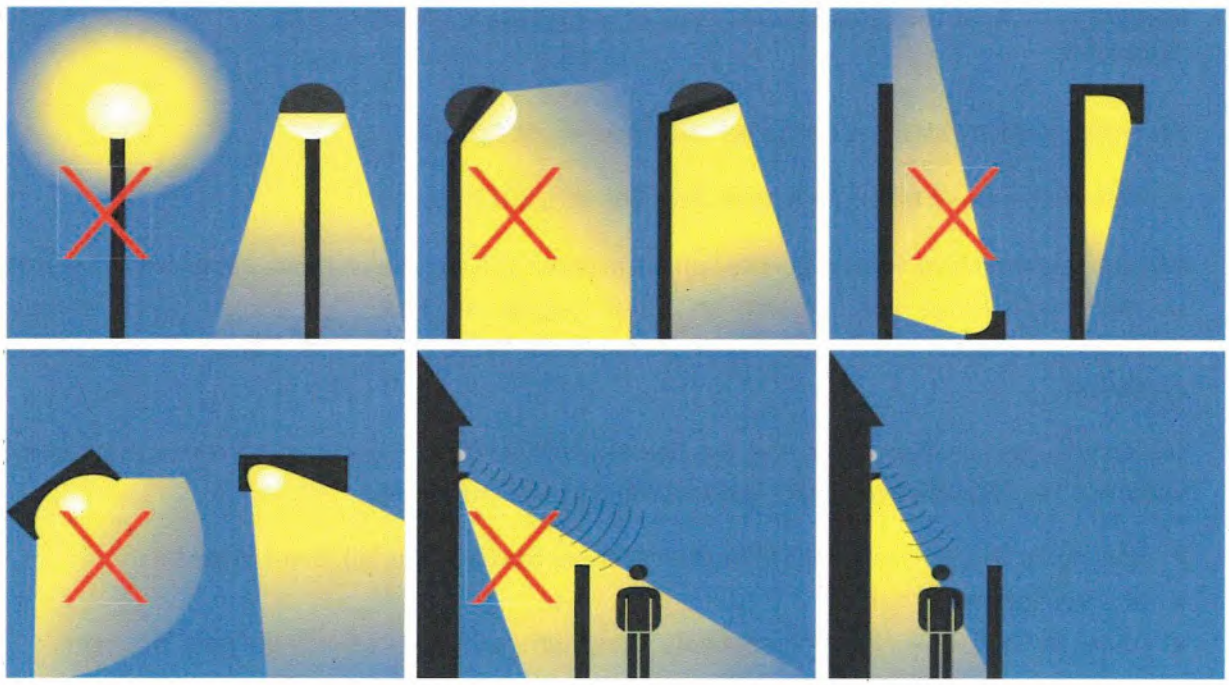

Abb. 9: Beispiele einer effektiveren Fokussierung des Lichtes zur Reduzierung der Lichtverschmutzung (Quelle: Schmid et al. 2012)

Bewertung

Bei Umsetzung eines naturraumangepassten Beleuchtungskonzeptes kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Individuen der Brutvogelarten bzw. des Populationsbestandes ausgeschlossen werden (Zugriffsverbot), auch eine erhebliche Verschlechterung des Lebensraumes wird nicht prognostiziert. Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

2.2.4 Schutzgut Boden und Ausgleichsbilanzierung

Die Bewertung der Eingriffsfolgen und möglicher Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen wird in Anlehnung an die Grundlagen des „Bewertungsverfahrens für Eingriff und Ausgleich bei Maßnahmen des Küstenschutzes" (MLUR S-H, 21.10.2010) vorgenommen. Hierbei wird über die biotop- und nutzungstypbezogene Kompensation auch die Beeinträchtigungen der Eingriffe in den Boden, Wasserhaushalt und Landschaftsbild erfasst (sog. Multifunktionale Kompensation).

Eckpunkte der Kompensationsermittlung:

- ausgleichspflichtige Eingriffe durch die Baustelleneinrichtung innerhalb des Plangeltungsbereichs des B-Planes.

Ausgleichspflichtige Eingriffsgrößen:

- Baufläche Stützpfeiler / vegetationsfreier Sandstrand (KSs), angenommen: 150 Pfähle zu je D 0,3 m → Grundfläche je 0,28 m²
  30 Stützpfeiler: ca. 42 m²
- Baustelleneinrichtung: ca. 500 m²
- Baustraße: ca. 966 m²

Gesamt: rd. 1.508 m²

*gerundet

Die kompensationsrelevante Fläche der Baustraße ergibt sich aus:

- Fahrzeugbreite x 2 minus 30 % (gem. Angaben LKN, 2013).

Bei einer durchschnittl. Fahrzeugbreite von 2,3 m ergibt sich damit eine Breite der Baustraße von 3,22 m. Auf einer Länge von ca. 300 m (Strandzugang ab Ende der bereits durch sonstigen Versorgungsverkehr vorbelasteten Trasse bis Baustelle) berechnet sich die Fläche der Baustraße auf ca. 966 m².

Die Errichtung der Stützpfeiler und die Baustelleneinrichtung erfolgen in einem nutzungsbedingt vorbelasteten Strandboden (Sand). Wesentliche Eingriffsaspekte sind:

- Flächen für den Arbeitsbereich (Zwischenlagerung von Baumaterial), Baustellenverkehr,
- kein Vegetationsverlust,
- Bodenart Sand ist wenig bis unempfindlich gegenüber auflagerungsbedingte Verdichtungen.

Tab. 6: Zusammenstellung der Wirkfaktoren

Eingriff	Wirkfaktor	Biotoptyp	Flächengröße	Zeitraum	Maßnahme
Bau-bedingt	Baustelleneinrichtung Baustraße	KSs	500 m² 966 m²	temporärer Eingriff	Kompensation: Ausgleichsfläche - Schutz der angrenzenden geschützten Biotopflächen (im südlichen Umfeld der Baustraße während der Bauarbeiten - Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge
Anlage-bedingt	Anlage von ca. 150 Stützpfeilern / Strand, Sand (je 0,28 m²) langfristige Einbringung eines Fremdkörpers in den sandigen Rohboden	KSs	Ca. 42 m²	Dauerhafter Wirkfaktor	Kompensation: kplt. Rückbau der Strandbar 54° Nord (Altstandort) und Überlassung dieser Flächen der eigendynamischen Entwicklung
Betriebs-bedingt	Periodische, saisonale Begehung der Anlage, Einsatz von Fahrzeugen zur Versorgung des Gebäudes.	KSs	-----	Dauerhaft, periodisch	Relevante Eingriffe ggf. im Zusammenhang mit Unfällen. Fallbezogen ggf. Bilanzierung nach dem Berechnungserfahren Soll-Kompensation
Hinweis: Von der Gesamtmaßnahme sind bei genehmigungskonformer Durchführung keine geschützten Biotopflächen betroffen.					

Die Ermittlung des Soll-Kompensationswertes ergibt sich wie folgt:

Flächenumfang Biotoptyp (m²/ha) x Regelkompensationsfaktor + 1/Lage im Schutzgebiet x Korrekturfaktor x Beeinträchtigungsfaktor

Tab. 7: Ermittlung der Sollkompensation

Biotoptyp	Fläche [m²]	Naturschutzfachliche Bewertung	Regelkompensationsfaktor + 1 (Lage im Schutzgebiet)	Korrekturfaktor-nutzungsgeprägte Biotoptypen	Beeinträchtigungsfaktor	Soll-kompensation
KSs-Vegetations-freier Strand (Versiegelung von Boden)	42 ²	5	4 (3 +1)	0,9	1	151 m²*
KSs-Vegetations-freier Sandstrand Baustellen-einrichtung Baustraße	 500 966	5	4 (3+1)	0,9	0,1	528*
					Summe	**679 m²**

* gerundet

Somit ergibt sich eine Sollkompensation in der Größenordnung von 679 m².

Als Ausgleichsmaßnahme (Ist-Ausgleich) ist vorgesehen:

Aus dem vom Planverfahren B-Plan Nr. 87 unabhängigen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Bauvorhaben „Anpassung der Steganlage an den geänderten Standort der Strandbar 54° Nord" („Verlegung der Strandversorgungseinrichtung Strandbar 54 ° Nord" - B-Plan Nr. 87) leitet sich der zeitlich befristete Eingriff durch die Einrichtung eines schmalen Arbeitsraumes zumindest einseitig des jeweiligen Steges ab. Diese Beeinträchtigungen werden mit einer geringeren Beeinträchtigungsintensität gewertet und resultieren in einem Sollausgleich im Umfang von 114 m².

Im Zusammenhang mit dem Neubau des Strandversorgungsbetriebes und dem Rückbau des nicht mehr erforderlichen Stegabschnittes (inkl. Plattform) wird dieser (bestehende Fahrrad- und Fußgängerstege, Plattform) etwa ab der Ostseite des geplanten Pfahlbaues bis zum aktuellen westlichen Ende zurückgebaut:

- Länge ca. 190 m, Breite ca. 3 m,
- Plattform im Flächenumfang von ca. 69 m².

Damit ergibt sich im unmittelbaren Nahbereich des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 87 und innerhalb des gleichen Lebensraumes die Möglichkeit Teilflächen im Umfang von 639 m² nutzungsfrei wiederherzustellen und einer eigendynamischen Boden- und Reliefentwicklung zu überlassen.

Von dieser Flächenkapazität (639 m²) werden 114 m² für den Ausgleich der zeitlich befristeten Beeinträchtigungen durch den abschnittsweisen Rückbau der Steganlage (Baustelleneinrichtung, Baustraße).

Damit verbleiben aus dem Rückbau des Steges noch mögliche Ausgleichsflächen im Umfang von 525 m² (Rückbau 639 m² abzgl. 114 m² Ist-Ausgleich Stegrückbau) für die Umsetzung der Ist-Kompensation, die sich aus dem B-Plan Nr. 87 ergibt.

Tab. 8: *Flächenanteile des abgängigen Strandversorgungsbetriebes und weiterer Einrichtungen*

Biotoptyp / Funktion	Boden	Anrechnungsfaktor	Ausgleichsfläche (Fläche zur Renaturierung)
Sandstrand / abgängiger Standort	525 m² Holzsteg, Plattform (anteilig, abgängig am Neustandort)	1:1	525 m²
			525 m²

Aus der Differenz der teilentsiegelten und wieder zu renaturierenden Bodenflächen (Ist-Ausgleich) und dem rechnerisch erforderlichen Sollausgleich ergibt sich eine Unterkompensation im Umfang von:

679 m² (Soll-Ausgleich) minus 525 m² (Ist-Ausgleich) = 154 m²

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Als Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme sind vorzusehen:

- Entwicklung von Biotopflächen innerhalb des gleichen Naturraumes mit einer Flächengröße von 154 m² resp. 154 Ökopunkten innerhalb des Ökokontos der Gemeinde Sankt Peter-Ording im Naturraum der Eiderstedter Marsch. Die landschaftspflegerischen Entwicklungsziele richten sich nach dem Entwicklungskonzept, das dem Ökokonto zu Grunde liegt.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu berücksichtigen:

- Die Rückverlegung aus einem sensibleren LRT in einen aus ökologischer Sicht weniger empfindlichen und bereits stärker nutzungsbedingt vorgeprägten Strandabschnitt,
- bei vergleichbarer Größenordnung der zeitweise überspannten und verschatteten Grundfläche heben sich Neubau und Rückbau in diesem spezifischen Wirkfaktor gegeneinander auf und werden in der Eingriffsbilanzierung nicht berücksichtigt.

Die Fundamentlöcher sind zu mit anstehendem Strandsand / Sandwatt vergleichbarer Korngrößenverteilung zu verfüllen und die Bodenoberfläche u. a. zur Herstellung der Verkehrssicherheit ein zu ebenen.

Ausgehend vom westlichen Ende des Fußgängersteges führt die Neuanlage in den Plangeltungsbereich B-Plan Nr. 87 und wird dort bis zum neuen Gebäude der Strandbar fortgeführt. Dieser Abschnitt ist in Lage und Art der Ausführung noch nicht abschließend geplant und daher nicht Bestandteil des vorliegenden Umweltberichtes.

Minimierungsmaßnahmen

Beschränkung des Einsatzes der Baugeräte und -fahrzeuge auf den unmittelbaren Eingriffsbereich. Dabei sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Boden vor Verdichtung zu schützen, bei nicht vermeidbaren Störungen im Zuge der Bau- und Erschließungsmaßnahmen muss, nach Beendigung der Baumaßnahmen, der ursprünglichen Zustand der Fläche wiederhergestellt werden.

2.2.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im eigentlichen Planungsraum befinden sich keine natürlichen oder naturnahen Fließ- oder Stillgewässer. Der weitere Landschaftsausschnitt ist aber auch von Prielen unterschiedlicher Größenordnungen und zeitlicher Stabilität geprägt. Abhängig von den Hochwasserständen und -ereignissen wirken allerdings auch episodische Überflutungen auf den Plangeltungsbereich ein. Der Untersuchungsraum liegt damit im Einflussbereich des marinen Oberflächengewässers der Nordsee.

Bei Überflutungen ist mit geringfügigen, nicht relevanten und nicht erheblichen Strömungsbeeinflussungen im Bereich der einzelnen Stützpfeiler zu rechnen. Der um ca. 280 m zurückverlegte Pfahlbau befindet sich damit an einem Strandabschnitt mit weniger periodischen tidebedingten bzw. episodischen Überflutungen bei Hochwasserlagen. Daher wird stellt dieses jeweils kleinräumige und temporäre Phänomen zukünftig eine geringere Beeinträchtigung der lokalen Boden- und Wasserdynamik darstellen.

Erhebliche Auswirkungen auf die groß- oder kleinskaligen dynamischen Boden-, Wasser- und Strömungsverhältnisse werden nicht prognostiziert.

Grundwasser

Baubedingte Beeinträchtigungen können sich potenziell durch den Eintrag von Schadstoffen ergeben.

Vermeidungsmaßnahmen

Mögliche *Schadstoffemissionen* sind durch:

- den Einsatz für das Befahren des Sandstrandes geeignete, ordnungsgemäß gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Das geplante Vorhaben stellt keine Beeinträchtigung des Grundwassers dar, da keine flächenrelevante Überbauung / Versiegelung stattfinden. Der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser ist im Strandbereich weiterhin gewährleistet. Es ist zu gewährleisten, dass anfallender betriebsbedingter und individueller Abfall nicht nach unten auf den Sandstrand gelangen kann.

2.2.6 Schutzgut Klima / Luft

Durch die vorgesehene Planung sind aufgrund der Exposition des Pfahlbaues keine planungsrelevanten bau,- anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas bzw. des Frischluftsystems zu erwarten, die über das bisherige Maß des Bestandsbetriebes hinausgehen. Auch der ganzjährige Betrieb lässt, z. B. bei Einsatz geeigneter Abluftreinigungssysteme (Küche), keine zusätzlichen erheblichen Emissionen / Immissionen erwarten.

2.2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des B-Plangebietes wird durch die Weite des Strandes und die Küstenlage sowie die charakteristischen Pfahlbauten geprägt.

Eingriffswirkungen werden als anlagebedingte Wirkungen bewertet. Relevante bau- und betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich nicht.

Der geplante Pfahlbau ersetzt das derzeitige Bestandgebäude der Strandversorgungseinrichtung Strandbar 54 ° Nord, das im Rahmen der Verlegung des Standortes zurückgebaut wird. Mit diesem Rückbau sowie des Neubaus eines ortstypischen Pfahlbauwerks wird die Qualität des Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt, eher sogar durch die Ordnung am Strand verbessert.

Foto 5: *Der für den Rückbau vorgesehene Strandversorgungsbetrieb „Strandbar 54° Nord" mit Steganlage und Bar / Kiosk*

Minimierungsmaßnahmen
Bei der Errichtung des neuen Pfahlgebäudes ist auf reflektierende Bauteile und große Fensterfronten zu verzichten, bzw. mittels geeigneter Glasbearbeitungen / -gestaltungen auf das Problem des möglichen Vogelschlages einzugehen.
Fortführung des traditionellen Baustils und Übernahme der bestehenden Optik durch Material und Bauart.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des B-Plans keine anlagebedingten, erheblichen Eingriffswirkungen in das Landschaftsbild erfolgen und sich keine Verschlechterung der Qualitäten des Landschaftsbildes ergeben.

2.2.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des konkreten Plangebietes sind keine eingetragenen Denkmale oder Kulturgüter und ebenso keine archäologischen Fundstellen bekannt. Aufgrund der Lage innerhalb des archäologischen Interessengebietes ist eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes SH nach § 12 Abs. 2 DSchG notwendig.

Darüber hinaus ist stets § 15 DSchG zu beachten:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

2.3 Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Aufgrund der Art des zugelassenen Betriebes (s. Begründung zum B-Plan) werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen erwartet; das Freisetzen gesundheitsgefährdender Stoffe ist nicht erkennbar.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Methodisches Vorgehen und Kenntnislücken

Aufgrund der übergeordneten Planungsaussagen sowie den Informationsermittlungen vor Ort ergeben sich Kenntnislücken nur im geringen Umfang im Hinblick auf deren möglicher Untersuchungstiefe. Für die Einschätzung im Zuge des B-Plans und für die Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist der Kenntnisstand jedoch ausreichend.

3.2 Monitoring

Die Überwachung der Umweltauswirkungen, das Monitoring, dient nicht der umfassenden Vollzugskontrolle der gesamten Bauleitplanung. Vielmehr sind die erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Planvorhabens durch die Planverantwortlichen zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erheblicher Art, die sich aus der Durchführung der Planung ergeben, festzustellen, und Abhilfe herzustellen.

Aus dem Planvorhaben lässt sich kein Bedarf für ein Monitoring ableiten.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb des Strandabschnittes Ording, westlich des Strandzuganges Köhlbrand im räumliche Kontext und an einem Strandabschnitt mit einer Reihe konzessionierter Nutzungen. Im Zusammenhang mit der Anpassung des Standortes an den prognostizierten Anstieg des Meeresspiegels soll der Strandversorgungsbetrieb „Strandbar 54° Nord" rd. 230 in Richtung Osten verlagert werden. Das neue Gebäude nimmt die Funktionen des bisher westlich gelegenen Pfahlbaus der Strandversorgungseinrichtung auf. Dafür wird der abgängige Pfahlbau inkl. der Steg- und Treppenanlagen und der Ohana-Bar ersatzlos zurückgebaut. Die freiwerden Flächen werden verkehrssicher wiederhergestellt und der eigendynamischen Sukzession überlassen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und der Gebietskulissen des FFH-Gebietes DE 0916-391 „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" (0916-491) sowie räumlich benachbart zum FFH-Gebiet „Dünen St. Peter". Eine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit wurde im Rahmen der Umweltprüfung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorliegenden B-Plan mit dem Ergebnis erstellt, dass die Zielvorgaben der Schutzgebiete und deren Erhaltunsgziele in Bezug auf die Lebensräume und naturraumtypischen Tierarten durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Belange des Landschaftsbildes werden beachtet, indem der Neubau die ortstypische Bauart sowie die bisherigen baulichen Dimensionen der charakteristischen Pfahlbauten in einem vergleichbaren landschaftsbildnerischen Umfang übernimmt. Der geplante Standort fügt sich günstiger in das Ensemble bestehender Einrichtungen an diesem Strandabschnitt ein als der vergleichsweise exponierte Standort der abgängigen Strandversorgungseinrichtung. Aus den bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ergibt sich ein Sollausgleich von 679 m².

Durch den Rückbau des anteiligen Holzsteges zwischen altem und neuem Standort ergibt sich die Möglichkeit Teilflächen im Umgang von rd. 525 m² (Ist-Ausgleich) zu entsiegeln und wieder der eigendynamischen Entwicklung zu überlassen.

Die rechnerisch verbleibenden Sollausgleich im Umfang von 154 m² resp. 154 Ökopunkte soll über die Ausbuchung einer entsprechenden Anzahl von Ökopunkten aus dem naturräumlich (Eiderstedter Marsch) und fachlich geeigneten Ökokonto *Spreenfang* der Gemeinde St. Peter-Ording erbracht und zum Satzungsbeschluss nachgewiesen werden.

4 Literaturverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

BBodSchG - Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017).

DSchG - Denkmalschutzgesetz vom 30. Dezember 2014, zuletzt geändert durch § 10 (Art. 5 Ges. v. 01.09.2020, GVOBl. S. 508)

FFH – Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

LNatSchG - Landesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 24. Februar 2010; zuletzt geändert durch § 8 (Art. 7 Ges. vom 13. November 2019, GVOBl. S. 425).

LBodSchG - Landesbodenschutz- und Altlastengesetz in der Fassung vom 14. März 2002, zuletzt geändert durch § 5 (Art. 10 Ges. vom 13. November 2019, GVOBl. S. 425).

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Innenministerium (2013): Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: „Verhältnis der naturschutzfachlichen Regelungen zum Baurecht".

Fachliche Grundlagen

Amphi Consult Germany (2021): Bestanderfassung der Kreuzkröte (Epidalea calamita) im Vorland. und den Dünen von St. Peter-Ording.

ArGe Winkler & Klinge (2021): Bestandserfassung der Zauneidechse in den Dünengebieten von St. Peter-Ording. Verbundprojekt „Sandküste St. Peter-Ording": Zwischenbericht.

Bodenübersichtskarte (BÜK 200), Blatt CC 2310 *Helgoland*.

Bonin-Körkemeyer, Barbara (2002): Landschaftsplan der Gemeinde St. Peter-Ording - FORTSCHREIBUNG -

Geologische Übersichtskarte (GÜK 200), Blatt CC 2310 *Helgoland*.

Gemeinde St. Peter-Ording (2018): Strandentwicklungskonzept St. Peter-Ording

Christoph Herden et. al. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht, BFN-Skript 247.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010.

Koop, B. & Berndt, R. K. (2014): Zweiter Brutvogelatlas, Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 7.

Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein (Hrsg.) & Arbeitskreis Wirbeltiere, Schleswig-Holstein (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Bearbeitung: Klinge, A. & Winkler, C. . Schriftenreihe: LANU SH – Natur 11, Flintbek.

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Beschluss 21/01.

LLUR - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2019): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in S-H (Stand: 03/2019).

LLUR - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2021): Landwirtschafts- und Umweltatlas. URL: http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php

LBV - Landesamtes für Straßenbau und Straßenverkehr S-H u.a. (2004): Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau).

LVermGeo SH - Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (2021): Digitaler Atlas Nord. URL: https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps /Anonym/ index. html? lang=de

LVermGeo SH - Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (2021): Archäologie-Atlas SH. URL: https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/ index.html?lang=de

Lambrecht, H. und Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP

MELUND - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Kreisfreie Stadt Flensburg. Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg. Neuaufstellung 2020.

MELUND - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2021): Biotopkartierung Schleswig-Holstein. URL: http://zebis.landsh.de/webauswertung/ index.xhtml

MLUR - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste.

MLUR - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2007): Bekanntmachung der konkretisierten gebietsspezifischen Erhaltungsziele Teilgebiet "Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 0916-491 Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete sowie Bekanntmachung der konkretisierten gebietsspezifischen Erhaltungsziele Teilgebiet "Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 0916-491 Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete sowie Bekanntmachung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele Teilgebiet "Halligen" sowie die "Übergreifenden Ziele für das Gesamtgebiet" des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 0916-491 Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiet i. d. F. v. 23.04.2007

Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus (2002): Neufassung 2002 des Regionalplans für den Planungsraum V. Landesteil Schleswig (Schleswig-Holstein Nord) des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.

Gesetz zum Schutze des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz - NPG) (1999), GVOBl. 1999, 518

Schroer, S. et al. (2019): Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität: Bestimmung von Indikatoren für die Beeinträchtigung und Ableitung von Handlungsempfehlungen zur Vermeidung negativer Effekte im Rahmen von Eingriffen.

Fotoaufnahmen

S. Matusek / T. Fuchs 31.07.2013, 19.12.2020, 06.05.2021

Planverfasser:
UAG • Umweltplanung und -audit GmbH
Burgstraße 4 - 24103 Kiel
Tel. 0431 / 983040
E-Mail: info@uag-kiel.de
Web: www.uag-kiel.de

5 **Anhang:** Karte „Biotop- und Nutzungstypen - Bestand“ (M 1:1.500)

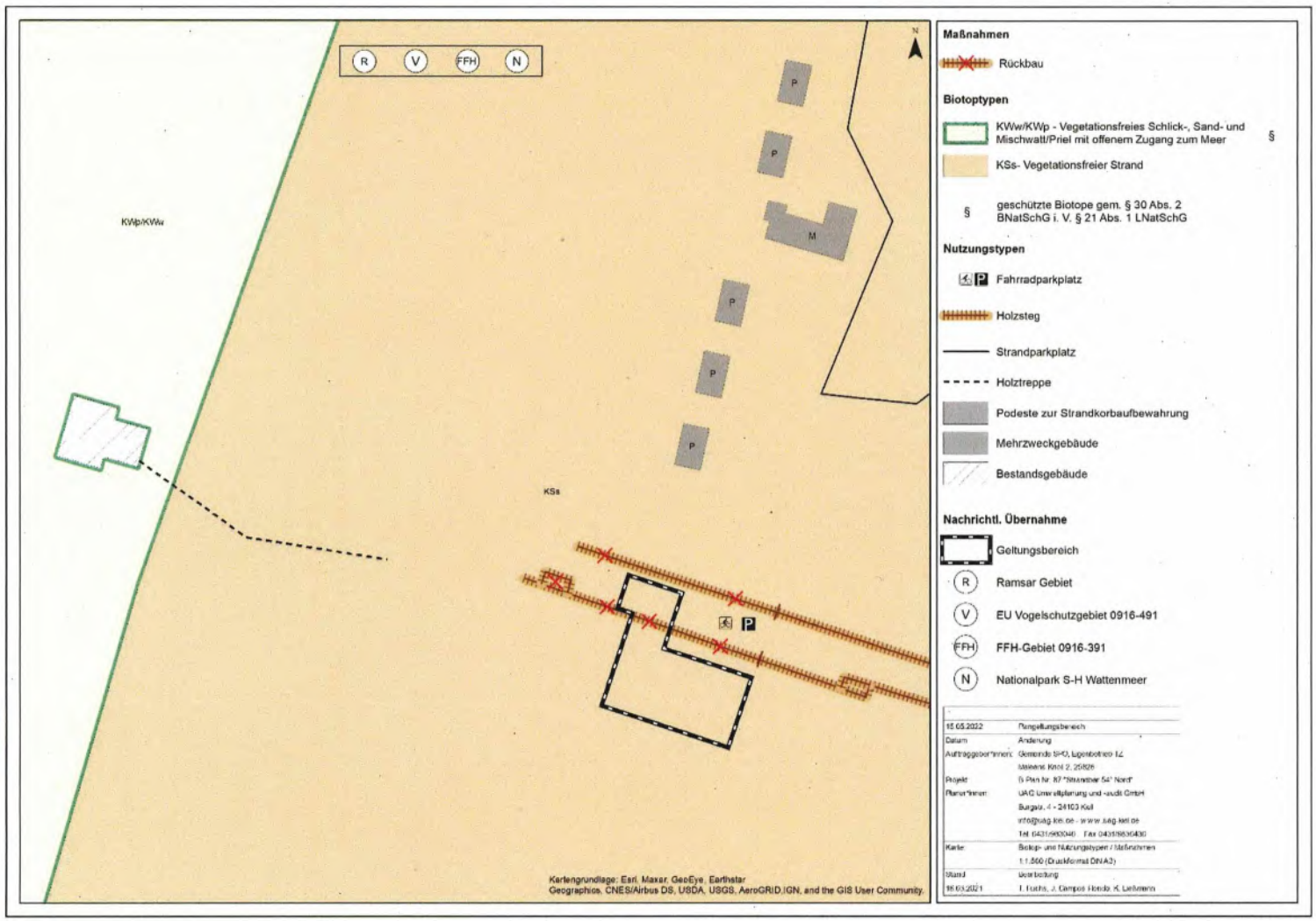

Sankt Peter-Ording, den 07. NOV. 2022

GEMEINDE SANKT PETER-ORDING KREIS NORDFRIESLAND

(Th. Ritter - Bürgermeister -)

4 Bewertung von Bauwerken oder Fassadenabschnitten

Die Ermittlung und Bewertung des Kollisionsrisikos an vorhandenen Bauwerken kann grundsätzlich über ein Vogelschlagmonitoring (Abschnitt 2.2) und die in Abschnitt 3.1.2 festgelegten Schwellenwerte erfolgen, auch wenn ein Vogelschlagmonitoring eine vergleichsweise aufwendige Sachverhaltsermittlung darstellt, die aber zu verwendbaren Ergebnissen führt.
Es ist aber auch möglich, eine Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials auf Grundlage der baulichen Eigenschaften eines Bauwerks und seiner Umgebung vorzunehmen. Dies hat den Vorteil, dass Gefahrenquellen bereits während der Planungsphase erkannt und vermieden werden können. Häufig sind es nur bestimmte Gebäudeteile oder Fassadenabschnitte, an denen Vogelkollisionen gehäuft auftreten. Die besonders gefährlichen Stellen lassen sich oft vorhersagen, so dass bereits während der Vorhabensrealisierung wirksame Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden können. Das folgende Bewertungsschema (Tab. 3) soll dazu dienen, sowohl aus der Planung heraus erkennbare Eigenschaften eines Bauwerkes unter Einbeziehung der Umgebung zu bewerten als auch an vorhandenen Bauwerken eine Einschätzung zu liefern.

Für die Anwendung des Schemas gelten folgende Grundsätze:

1. Klassische Lochfassaden mit Fensteröffnungen bis 1,5 m^2 Größe, wie sie an den meisten Wohngebäuden zu finden sind, werden grundsätzlich mit geringem Kollisionsrisiko bewertet. An ihnen kann es zwar immer wieder zu einzelnen Vogelkollisionen kommen, doch selten zu Häufungen.
2. Bauwerke mit Baujahr vor 1950 wurden in der Regel mit Lochfassaden und kleinen Fensteröffnungen gebaut, so dass das Vogelschlagrisiko an ihnen höchstens in Ausnahmefällen erhöht ist.
3. Bewertet werden einheitliche Fassaden oder Fassadenabschnitte.
4. Bewertungen sind überwiegend für Gebäude mit größeren Glasflächen, verglasten Fassadenteilen oder Anbauten und reinen Glaskonstruktionen notwendig. Diese sind typischerweise, aber nicht ausschließlich, an Gewerbe- und Verwaltungsbauten, Schulen, Krankenhäusern, Universitäten usw. zu finden.
5. Bei Scheiben mit freier Durchsicht an transparenten Gebäudeteilen (z. B. Übergänge, Wintergärten, sonstige Anbauten) oder an Funktionsbauten wie (Lärm-) Schutzwänden, Fahrgastunterständen u. Ä. ist nahezu immer von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen, so dass Schutzmaßnahmen erforderlich sind.
6. Das Erfordernis für Schutzmaßnahmen gilt auch für Glasfassaden mit einem Glasanteil > 75 % sowie für stark spiegelndes Glas.
7. Um unter die Signifikanzschwelle zu kommen, kann es ausreichen, die besonders gefährlichen Teile einer Fassade mit Vermeidungsmaßnahmen zu versehen (z. B. die rechte Hälfte in Abb. 19, ggf. dort auch der mittlere Abschnitt).
8. Bewertet werden alle Scheiben, die nicht wirksam (sichtbar) markiert oder durch undurchsichtige Bauteile verdeckt sind. Sie können aus Glas oder anderen durchsichtigen oder spiegelnden Materialien bestehen.

Abb. 19: Fassaden moderner Gebäude weisen häufig sehr unterschiedliche Glasanteile und Glaseigenschaften auf (B.-U. Rudolph)

Abb. 20: Die Fassaden sollten zur Bewertung in homogene Abschnitte unterteilt werden (B.-U. Rudolph)

Für jedes Kriterium des Bewertungsschemas werden Punkte von 1 (gering) bis 4 (sehr hoch) vergeben (Tab. 3), die für die Gesamtbewertung addiert werden. Aus der Summe der für die Einzelkriterien ermittelten Punkte lässt sich für jedes Gebäude oder Gebäudeelement eine Risikostufe (Tab. 4) ermitteln.

Zur Anwendug von Tab. 3 werden folgende Erläuterungen gegeben:

- Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Entfernung von bis zu 100 m um Habitatstrukturen eine erhöhte Vogelaktivität vorliegt (San Francisco Planning Department 2011, Flap Canada 2018, Riding et al. 2020). Dies ist daher die Mindestentfernung, die als Umgebung eines Bauwerkes zu betrachten ist (3. Kriterium).
- Im Siedlungsbereich sind Gehölze und Grünflächen aus klimatischen, ästhetischen und ökologischen Gründen erwünscht. Vorhandene Gehölze sind häufig durch Baumschutzsatzungen geschützt. Für eine Vereinbarkeit von Bauvorhaben und Erhaltung oder Neuanlage von Gehölzen stehen ausreichend wirksame Vermeidungsmaßnahmen bei der Fassadengestaltung oder bei der Markierung von Glasscheiben zur Verfügung.

Der Reflexionsgrad der Scheiben wird mit Ausnahme stark spiegelnden Glases vorläufig nicht berücksichtigt, da hierfür noch keine geeigneten Einstufungskriterien vorliegen. Vielmehr werden Spiegelungen auf Glas sehr stark von dem Helligkeitsunterschied vor und hinter der Glasscheibe hervorgerufen. In der Regel ist es außen viel heller als in einem Raum, so dass auch Glas mit einem geringen Reflexionsgrad stark spiegeln kann.

Tab. 3: Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas

Kriterien	Gering	Mittel	Hoch	Sehr hoch
Anteil der frei sichtbaren Glasfläche ohne Markierung	< 25 % **11,8%** oder Scheibenbreite bis 50 cm	25 - 50 %	51 - 75 %	> 75 %, auch freistehende Glaswände, transparente Durchsichten[1] oder Reflexionsgrad sehr hoch (> 30 % Reflexionsgrad; Spiegeleffekt)
Punkte	**1**	**2**	**3**	**4** Gesamtbewertung immer „hoch"[2]
Fassadengestaltung	Lochfassade, Fensteröffnungen bis 1,5 m² oder Bandfassade mit Fensterhöhe unter 1 m oder nicht-spiegelnde farbige/halbtransparente Scheiben oder Glas mit hoch wirksamer Markierung	Lochfassade mit Fensteröffnungen von 1,5-3 m² oder Bandfassade mit Fensterhöhe von mindestens 1-1,5 m	Fassade / Fassadenabschnitt mit zusammenhängenden Glasflächen >3-6 m² (ggf. einschließlich Unterteilungen)	Fassade / Fassadenabschnitt mit zusammenhängenden Glasflächen > 6 m² (ggf. einschließlich Unterteilungen)
Punkte	**1** Gesamtbewertung immer „gering"	**2**	**3**	**4**
Umgebung	innerhalb dichter Bebauung (z. B. Innenstadt, Industriegebiet) typischerweise zu > 75 % versiegelt	durchgrünter Siedlungsbereich typischerweise zu 51-75 % versiegelt	am Ortsrand oder im Außenbereich in Grünanlagennähe typischerweise zu 25-50 % versiegelt	weniger als 50 m entfernt von naturnahen Flächen[3] typischerweise zu < 25 % versiegelt
Punkte	**1**	**2**	**3**	**4**
Abstand unmarkierter Glasscheiben zu Gehölzen	> 50 m entfernt	31-50 m	15-30 m	< 15 m
Punkte	**1**	**2**	**3**	**4**

1 z. B.: Lärm- oder Windschutzwand, Wartehäuschen, Glasbrüstung/-absturzsicherung, Gebäudeteile mit Durchsichten wie Verbindungsgang, verglaste Ecken, Wintergärten

2 In Einzelfällen können transparente Scheiben (z.B. vor einem Gebäude) oder spiegelnde Glasfronten (Reflexion der gegenüberliegenden Gebäudewand) weniger problematisch oder unproblematisch sein, z.B. Straßenfluchten ohne Baumbestand. Dies kann auch auf innerstädtische Schaufenster zutreffen.

3 z. B.: Wald, Park, Gewässer (einschl. Küste), Feuchtgebiet, Naturschutzgebiet

Tab. 4: Gesamtbewertung (Risikostufen)

Ergebnis (Punkte)	Gesamtrisiko	Handlungsbedarf
4 - 6	Gering - kein erhöhtes Risiko zu erwarten. Im Regelfall werden artenschutzrechtliche Konflikte vermieden.	Im Regelfall kein Handlungsbedarf
7 - 10	Mittel - einige Eigenschaften bewirken im Einzelfall ein erhöhtes Risiko. Die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Konflikten kann nicht ausgeschlossen werden.	Das ggf. vorhandene Konfliktpotenzial ist im Sinne eines vorsorglichen Handelns zu minimieren. Die Erforderlichkeit von Vermeidungsmaßnahmen ist im Einzelfall zu entscheiden. Hierfür sind Fachleute zu Rate zu ziehen.
11 - 16	Hoch - erhöhtes Risiko im Regelfall zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Konflikte auftreten.	Es sind Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

In Folge der neuen *Strandbar 54° Nord* ist das Risiko durch Vogelschlag im Teilgebiet Ⓢ ab einer Podesthöhe von 7 Metern anhand der *Bewertung von Bauwerken oder Fassadenabschnitten* zu beurteilen.

	Reflektierende Flächen		Nichtreflektierende Flächen		Fassade				Brüstung				Zwischensumme Fassade + Brüstung	
	Fenster + Glasbrüstung		Wände + Holzbrüstung		Wände		Fenster		Glas		Holz			
	Quadratmeter	Prozent	Quadratmeter	Prozent	Quadratmeter	Prozent	Quadratmeter	Prozent	Quadratmeter	Prozent	Quadratmeter	Prozent	Quadratmeter	Prozent
Ostseite	10,3 m²	7,4%	127,8 m²	92,6%	101,7 m²	73,7%	5,1 m²	3,7%	5,2 m²	3,8%	26,1 m²	18,9%	138,0 m²	100%
Westseite	67,6 m²	48,4%	72,0 m²	51,6%	68,6 m²	49,1%	38,2 m²	27,4%	29,4 m²	21,1%	3,4 m²	2,4%	139,6 m²	100%
Nordseite	23,0 m²	10,5%	195,8 m²	89,5%	159,6 m²	72,9%	6,0 m²	2,7%	17,0 m²	7,8%	36,2 m²	16,5%	218,8 m²	100%
Südseite	27,8 m²	12,9%	188,1 m²	87,1%	158,5 m²	73,4%	7,1 m²	3,3%	20,7 m²	9,6%	29,6 m²	13,7%	215,8 m²	100%
Summe Seiten (S)	**128,6 m²**	**18,1%**	**583,6 m²**	**81,9%**	488,3 m²	68,6%	56,3 m²	7,9%	72,3 m²	10,2%	95,3 m²	13,4%	712,2 m²	100%

	Reflektierende Flächen		Nichtreflektierende Flächen		Photovoltaik		Dach		Podest		Zwischensumme Photovoltaik + Podest + Dach	
	Photovoltaik		Dach + Podest									
	Quadratmeter	Prozent	Quadratmeter	Prozent	Quadratmeter	Prozent	Quadratmeter	Prozent	Quadratmeter	Prozent	Quadratmeter	Prozent
Summe Draufsicht	**60,0 m²**	**6,8%**	**824,4 m²**	**93,2%**	60,0 m²	6,8%	400,5 m²	45,3%	423,9 m²	47,9%	884,5 m²	100%

	Reflektierende Flächen		Nichtreflektierende Flächen		Summe S + D	
	Quadratmeter	Prozent	Quadratmeter	Prozent	Quadratmeter	Prozent
Summe S + D	**188,7 m²**	**11,8%**	**1408,0 m²**	**88,2%**	1596,7 m²	100%

Zu Anlage 2: Bewertung Vogelschlagrisiko

Reflektierende und nichtreflektierende Fächen der Strandbar 45° Nord 1:500

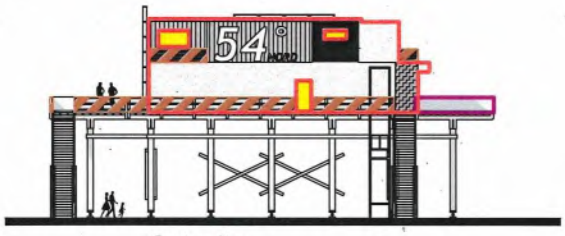

Ostseite

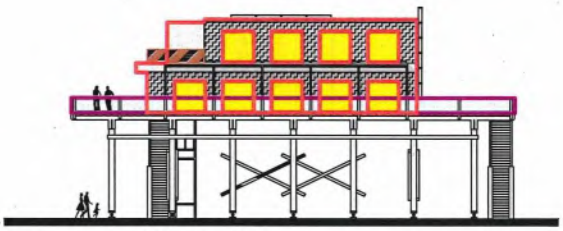

Westseite

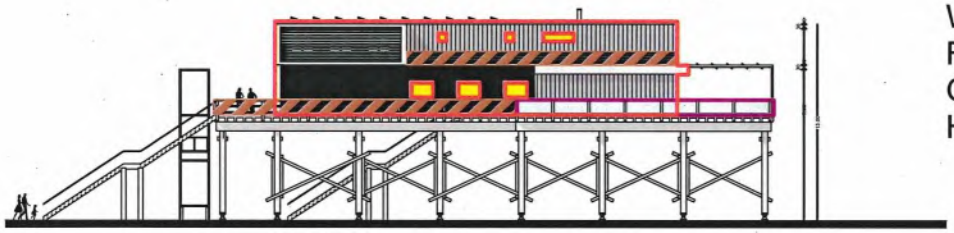

Nordseite

Wand
Fenster
Glasbrüstung
Holzbrüstung

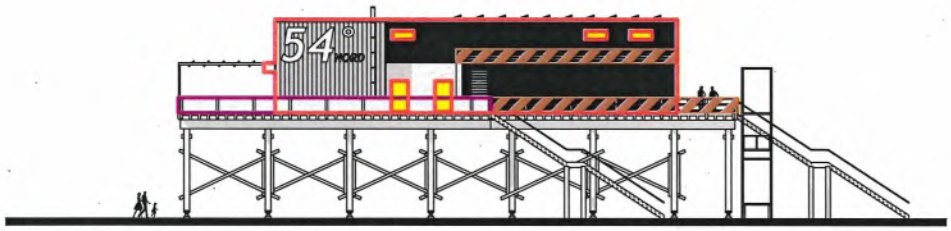

Südseite

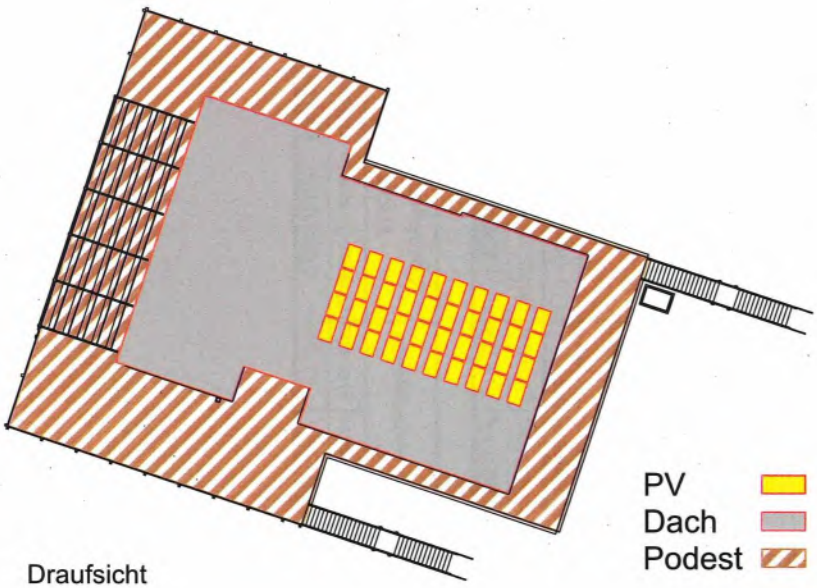

Draufsicht

PV
Dach
Podest

Sankt Peter-Ording, den 07. NOV. 2022

GEMEINDE SANKT PETER-ORDING
KREIS NORDFRIESLAND

(Hr. Ritter)
- Bürgermeister -